

Stand: 2030
Selon l'état en 2030
По состоянию на 2030 г.

**VERZEICHNIS
DER GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN
IN DER DONAUSCHIFFFAHRT**

**RECUEIL D'INFORMATIONS
SUR LES TAXES, TARIFS, DROITS ET IMPÔTS
PERÇUS DANS LA NAVIGATION DANUBIENNE**

**ИНФОРМАЦИОННЫЙ СБОРНИК
О ДЕЙСТВУЮЩИХ В ДУНАЙСКОМ СУДОХОДСТВЕ
СБОРАХ, ТАРИФАХ И ПОШЛИНАХ**



**DONAUKOMMISSION
COMMISSION DU DANUBE
ДУНАЙСКАЯ КОМИССИЯ**

2030

Stand: 2030
Selon l'état en 2030
По состоянию на 2030 г.

VERZEICHNIS
DER GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN
IN DER DONAUSCHIFFFAHRT

RECUEIL D'INFORMATIONS
SUR LES TAXES, TARIFS, DROITS ET IMPÔTS
PERÇUS DANS LA NAVIGATION DANUBIENNE

ИНФОРМАЦИОННЫЙ СБОРНИК
О ДЕЙСТВУЮЩИХ В ДУНАЙСКОМ СУДОХОДСТВЕ
СБОРАХ, ТАРИФАХ И ПОШЛИНАХ

DONAUKOMMISSION

COMMISSION DU DANUBE

ДУНАЙСКАЯ КОМИССИЯ

2030

ISBN ; 9: /; 85/: 99: 3/; /4

Herausgeber : Donaukommission, Budapest
Editeur : Commission du Danube, Budapest
Издатель : Дунайская Комиссия, Будапешт

H-1068 Budapest, Benczúr utca 25
e-mail: secretariat@danubecom-intern.org

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise,
verboten. Kein Teil dieses Werkes darf
ohne schriftliche Einwilligung
des Herausgebers in irgendeiner
Form reproduziert oder verbreitet werden.

Tous droits réservés.
La réimpression, même partielle,
est interdite. Toute reproduction
de ce livre ou d'un extrait
quelconque sans l'autorisation
écrite de l'éditeur est interdite.

Все права защищены.
Перепечатка, в том числе в отрывках,
запрещается.
Воспроизведение всей книги или любой ее части
запрещается без письменного разрешения
издателя.

Das „Verzeichnis der Gebühren, Tarife und Abgaben in der Donauschifffahrt“ wurde vom Sekretariat der Donaukommission auf der Grundlage der Angaben der Donauländer und Stromverwaltungen erstellt.

Da die Gebühren für die Schiffe in den verschiedenen Donauländern nach unterschiedlichen Methoden berechnet werden, legt das Sekretariat diese Auskünfte in der Form vor, wie sie von den zuständigen Behörden der Donauländer und Stromverwaltungen übermittelt worden sind.

In das Verzeichnis wurden Hafengebühren, Gebühren für Winterliegeplätze, örtliche bzw. Sondergebühren sowie andere Tarife mit **Stand 2010** aufgenommen. Die Angaben über die Gebühren werden für jedes Land, Strom- und Seeverwaltung einzeln angeführt.

Das Verzeichnis informiert über die geltenden Rechtsvorschriften der Donauländer, in denen Bedingungen und Modalitäten der Gebührenfestsetzung festgelegt werden, über die Methoden zur Berechnung der Gebühren sowie über weitere Besonderheiten, deren Kenntnis für die Schiffseigner und Schiffsführer nützlich sein kann.

Le Recueil d'informations sur les taxes, tarifs, droits et impôts perçus dans la navigation danubienne est dressé par le Secrétariat de la Commission du Danube, sur la base de documents reçus des pays danubiens et des Administrations fluviales.

Etant donné que les méthodes de calcul des taxes perçues des bateaux dans les pays danubiens diffèrent, le Secrétariat de la Commission du Danube présente ces taxes sous la forme où elles ont été reçues des autorités compétentes des pays danubiens et des administrations fluviales.

*Le Recueil comprend des taxes portuaires, d'hivernage, locales, spéciales et autres, perçues des bateaux, **selon l'état en 2010**. Les données sur les taxes sont réparties par pays et par Administrations fluviales et maritimes.*

Le présent recueil d'informations contient des renseignements sur les documents normatifs en vigueur dans les pays danubiens et réglementant les conditions et les procédures de perception des taxes et des droits, les méthodes de calcul et autres informations qui pourraient s'avérer utiles aux armateurs et aux conducteurs de bateau.

Информационный сборник о действующих в дунайском судоходстве сборах, тарифах и пошлинах составлен Секретариатом Дунайской Комиссии на основании материалов, полученных от придунайских стран и речных администраций.

Поскольку методы исчисления сборов, взимаемых с судов в придунайских странах, различны, Секретариат Дунайской Комиссии поместил эти сборы в той форме, в которой они были получены от компетентных органов придунайских стран и речных администраций.

*В сборник включены портовые сборы, сборы за зимовку судов, местные, специальные, особые сборы и другие сборы, взимаемые с судов, **по состоянию на 2010 год**. Данные о сборах помещены по отдельным странам, речным и морским администрациям.*

Настоящий информационный сборник содержит информацию о действующих нормативных актах придунайских стран, регламентирующих условия и порядок взимания сборов и пошлин, методы расчета и другую информацию, которая может оказаться полезной судовладельцам и судоводителям.

**VERZEICHNIS DER GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN
IN DER DONAUSCHIFFFAHRT
– ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN –**

**ADDITIONS ET MODIFICATIONS AU RECUEIL D'INFORMATIONS
SUR LES TAXES, TARIFS, DROITS ET IMPÔTS
PERÇUS DANS LA NAVIGATION DANUBIENNE**

**ДОПОЛНЕНИЯ И ИЗМЕНЕНИЯ К ИНФОРМАЦИОННОМУ СБОРНИКУ
О ДЕЙСТВУЮЩИХ В ДУНАЙСКОМ СУДОХОДСТВЕ
СБОРАХ, ТАРИФАХ И ПОШЛИНАХ**

Ergänzungen und Änderungen Nr. 1
(verteilt mit Schreiben DK 176/VI-2003 vom 24. Juni 2003)

Juni 2003

Rumänien – Seiten 1 - 5 durch die neuen Seiten 1 - 2 ersetzen.

Ukraine – Seiten 1 - 6 mit den neuen Seiten 7 - 8 ergänzen.

Additions et modifications N° 1
(diffusées précédemment par lettre N° CD 176/VI-2003 du 24 juin 2003)

Juin 2003

Roumanie – remplacer les pages 1 à 5 par les nouvelles pages 1 à 2.

Ukraine – compléter les pages 1 à 6 par les nouvelles pages 7 et 8.

Дополнения и изменения № 1
(отправлялось ранее письмом № ДК 176/VI-2003 от 24 июня 2003 г.)

Июнь 2003 г.

Румыния – заменить страницы 1-5 новыми страницами 1-3.

Украина – дополнить страницы 1-6 новыми страницами 7 и 8.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 2

Mai 2004

Republik Kroatien – Seiten 1 - 3 durch die neuen Seiten 1 - 3 ersetzen.

Additions et modifications N° 2

Mai 2004

République de Croatie – remplacer les pages 1 à 3 par les nouvelles pages 1 à 3.

Дополнения и изменения № 2

Май 2004 г.

Республика Хорватия - заменить страницы 1-3 новыми страницами 1- 4.

Änderungen und Ergänzungen Nr. 3

September 2005

Ungarn – Seiten 1 - 3 gegen die neuen Seiten 1 - 12 austauschen.

Additions et modifications N° 3

Septembre 2005

Hongrie – remplacer les pages 1 à 3 par les nouvelles pages 1 à 12.

Дополнения и изменения № 3

Сентябрь 2005 г.

Венгрия – заменить страницы 1-3 новыми страницами 1-12.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 4

Mai 2006

Bundesrepublik Deutschland – Seiten 1 - 6 durch die neuen Seiten 1 - 6 ersetzen.

Additions et modifications N° 4

Mai 2006

République Fédérale d'Allemagne – remplacer les pages 1 à 6 par les nouvelles pages 1 à 6.

Дополнения и изменения № 4

Май 2006 г.

Федеративная Республика Германия - заменить страницы 1-6 новыми страницами 1- 6.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 5

Mai 2007

Republik Serbien – im Inhaltsverzeichnis und auf dem entsprechenden Titelblatt den Text „Bundesrepublik Jugoslawien – Gebühren und Abgaben auf dem jugoslawischen Donautreckenabschnitt“ durch den Text „Republik Serbien – Gebühren und Abgaben auf dem serbischen Donautreckenabschnitt“ ersetzen.

Republik Bulgarien - Seiten 1- 24 durch die neuen Seiten 1- 28 ersetzen.

Republik Moldau - Seite 1 durch die neuen Seiten 1- 12 ersetzen.

Compléments et modifications N° 5

Mai 2007

République de Serbie – remplacer dans le sommaire et dans la page de titre le texte « République Fédérale de Yougoslavie Taxes, droits et tarifs perçus sur le secteur yougoslave du Danube » par le texte « République de Serbie Taxes, droits et tarifs perçus sur le secteur serbe du Danube ».

République de Bulgarie – remplacer les pages 1 à 24 par les nouvelles pages 1 à 27.

République de Moldova – remplacer la page 1 par les nouvelles pages 1 à 13.

Дополнения и изменения № 5

Май 2007

Республика Сербия – в оглавлении и на шмугтцтитуле текст «Союзная Республика Югославия. Сборы, тарифы и пошлины, действующие на югославском участке Дуная» заменить на текст «Республика Сербия. Сборы, тарифы и пошлины, действующие на сербском участке Дуная».

Республика Болгария – страницы 1-24 заменить новыми страницами 1-27.

Республика Молдова – страницу 1 заменить новыми страницами 1-13.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 6

Februar 2009

Rumänien – Seiten 1- 2 durch die neuen Seiten 1- 5 ersetzen.

Bundesrepublik Deutschland – Seiten 1 - 18 durch die neuen Seiten 1 - 29 ersetzen.

Compléments et modifications N° 6

Février 2009

Roumanie – remplacer les pages 1 à 3 par les nouvelles pages 1 à 4.

République fédérale d'Allemagne – remplacer les pages 1 à 18 par les nouvelles pages 1 à 27.

Дополнения и изменения № 6

Февраль 2009

Румыния – страницы 1-3 заменить новыми страницами 1-5.

Федеративная Республика Германия – страницы 1-18 заменить новыми страницами 1-29.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 7

September 2009

Rumänien – zu den Seiten 1-4 die neue Seite 5 hinzufügen.

Compléments et modifications N° 7

Septembre 2009

Roumanie – compléter les pages 1 à 4 par une nouvelle page 5.

Дополнения и изменения № 7

Сентябрь 2009

Румыния - заменить страницу 5 страницами 5-6.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 8

September 2010

Rumänien – Seite 5 durch die neue Seite 5 ersetzen.

Additions et modifications N° 8

Septembre 2010

Roumanie – remplacer la page 5 par une nouvelle page 5.

Дополнения и изменения № 8

Сентябрь 2010

Румыния – страницы 5-6 заменены новыми страницами 5-6.

INHALTSVERZEICHNIS

Seit	e
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem deutschen Donastreckenabschnitt	1 – 29
REPUBLIK ÖSTERREICH	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem österreichischen Donastreckenabschnitt	1
SLOWAKISCHE REPUBLIK	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem slowakischen Donastreckenabschnitt	1 – 4
REPUBLIK UNGARN	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem ungarischen Donastreckenabschnitt	1 – 12
REPUBLIK KROATIEN	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem kroatischen Donastreckenabschnitt	1 – 3
REPUBLIK SERBIEN	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem serbischen Donastreckenabschnitt	1 – 4
RUMÄNIEN	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem rumänischen Donastreckenabschnitt	1 – 5
REPUBLIK BULGARIEN	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem bulgarischen Donastreckenabschnitt	1 – 28
REPUBLIK MOLDAU	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem moldauischen Donastreckenabschnitt	1 - 12
UKRAINE	
Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem ukrainischen Donastreckenabschnitt	1 – 8

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem deutschen Donautreckenabschnitt**

REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur allemand du Danube**

ФЕДЕРАТИВНАЯ РЕСПУБЛИКА ГЕРМАНИЯ

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на немецком участке Дуная**

**ENTGELTREGELUNG UFER- UND HAFENGELDER
FÜR DIE NUTZUNG
DER BAYERISCHEN LANDESHÄFEN
REGENSBURG UND PASSAU**

(Stand: Januar 2008)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Entgeltregelung gilt für die Häfen Regensburg und Passau. Sie erstreckt sich auf die in den jeweiligen gültigen Hafenordnungen näher bezeichneten Hafengebiete.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung des Hafens werden von der bayernhafen Regensburg Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Entgeltregelung erhoben.
- 2.2 Ufergeld wird für das Umschlaggut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der bayernhafen Regensburg für sich durchführen lässt.
- 2.3 Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden am 14. Tag nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlich zulässiger Höhe gemäß § 247 Abs. 1 BGB i. V. m. § 288 BGB ff in Rechnung gestellt.
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der bayernhafen Regensburg die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen bis spätestens am 3. Tag nach Abschluss des Umschlags, zu erteilen.
- 2.6 Auf die gesamten Entgelte wird die gesetzliche Umsatzsteuer (MWSt.) erhoben.
- 2.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg.
- 2.8 Neben diesen Bestimmungen gelten die jeweils gültigen Hafenordnungen.

3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verladen werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

3.4 Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

3.5 Das Ufergeld beträgt für die Güter der

Güterklasse	€ je Tonne
I	0,38
II	0,38
III	0,33
IV	0,33
V	0,31
VI	0,31

4. Hafengeld

4.1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladezeit

bis 300 t	1 Tag entgeltfrei
bis 750 t	2 Tage entgeltfrei
bis 1.500 t	3 Tage entgeltfrei
bis 2.600 t	4 Tage entgeltfrei
über 2.600 t	5 Tage entgeltfrei

Maßgeblich für die Berechnung des Hafengeldes ist die sich bei Ankunft bzw. Abfahrt im Schiffsraum befindliche Ladungsmenge.

- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

4.2 Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder nach Quadratmetern (m²) benutzter Liegefläche und Aufenthaltsdauer berechnet. Tragfähigkeit und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m²) aufgerundet.

4.3 Für die Berechnung nach Tragfähigkeit (t) sind die Angaben im Eichschein maßgebend.

4.4 Für die Berechnung nach Quadratmetern (m²) werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.

4.5 Das Hafengeld beträgt:

4.5.1 für Güterschiffe je t Tragfähigkeit

für den 1. + 2. Tag jeweils	0,01 €/Tag
für den 3. + 4. Tag jeweils	0,02 €/Tag
für den 5. + 6. Tag jeweils	0,03 €/Tag
für den 7. + 8. Tag jeweils	0,04 €/Tag
ab dem 9. Tag und jeden weiteren Tag	0,05 €/Tag
Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens	50,00 €

4.5.2 für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen je t Tragfähigkeit bzw. je m² benutzter Fläche

für den 1. Tag	0,01	€
für den 2. Tag	0,02	€
ab dem 3. Tag und jeden weiteren Tag	0,05	€
Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens	50,00	€

4.5.3 Liegegeld für Fahrgastschiffe und Fahrgastkabinenschiffe beträgt

für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des lfd. Jahres: 0,39 €/m²/Tag

für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. des lfd. Jahres: Entgelte gem. 4.5.2

4.5.4 für Ver- und Entsorgungsboote, Bugsierboote und dgl. nach Vereinbarung.

4.5.5 Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit der Hafenverwaltung besondere Vereinbarungen bestehen
- für die Dauer der Schifffahrtseinstellung infolge Hochwasser oder Eis
 - auf der Strecke Regensburg bis Geisling für den Hafen Regensburg
 - auf der Strecke Schalding bis Jochenstein für den Hafen Passau
- für die Dauer einer infolge Vereisung erklärten Sperrung des Hafens oder von Hafenteilen
- für Boote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundesländer

5. Gültigkeit

Diese Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 02. Januar 2006 außer Kraft.

Diese Entgeltregelung kann bei der Hafenmeisterei eingesehen werden.

Regensburg, den 19. November 2007

Bayernhafen GmbH & Co. KG

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE PERSONENSCHIFFFAHRTSLÄNDE DER STADT REGENSBURG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Regensburg verfügt in Regensburg an der Donaulände zwischen Eisener Brücke und Nibelungenbrücke (Südufer der Donau, zwischen Strom - km 2378.735 und 2379.125) über eine Personenschifffahrtslände.
- 1.2 Der Betrieb der Lände ist ausschließlich der LSR Lagerhaus- und Schiffahrtsgesellschaft mbH Regensburg übertragen.
- 1.3 Nutzungsrechte für die Personenschiffahrt an der Lände werden ausschließlich durch Vertrag mit LSR unter Zugrundelegung dieser Benutzungsbedingungen und des dazugehörigen Tarifblatts in seiner jeweils gültigen Fassung begründet. Diese Bedingungen werden vom Benutzer mit Abschluss eines Vertrages zur Benutzung der Lände oder bei tatsächlicher Inanspruchnahme anerkannt.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 LSR stellt die Lände zum Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen und Fahrgastkabinenschiffen allgemein im Rahmen der vorhandenen Liegeplatzkapazität zur Verfügung.
- 2.2 Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die an der Lände liegen, zum Lagern von Gütern zu benutzen.

3. Erlaubnis zum Anlegen

- 3.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bedürfen zum Anlegen im Bereich der Lände der Erlaubnis der LSR.
- 3.2 Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 - Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des Deutschen Zolls,
 - Fahrzeuge der Feuerwehr und der sonstigen Hilfsdienste (z. B. THW, Wasserwacht, DLRG) im Einsatz und bei Übungen,
 - Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren,
 - Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

4. An- und Abmeldung

- 4.1 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern baldmöglichst im voraus, spätestens jedoch unverzüglich nach der Ankunft in der von LSR vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen der Länder abzumelden.
- 4.2 Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
- Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringlicher hoheitlicher Aufgaben,
 - Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - Fahrgastschiffe, die nach einem mit LSR abgestimmten Fahrplan verkehren.

5. Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze

- 5.1 Anlege- und Liegeplätze werden von LSR zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Anlege- oder Liegeplatzes für ein Fahrzeug. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung von LSR gewechselt werden.
- 5.2 Auf Verlangen von LSR hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- 5.3 LSR kann jederzeit eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnen.
- 5.4 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Länder nicht stillgelegt werden.

6. Festmachen

- 6.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind nach den Vorgaben von LSR an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen sicher festzumachen.
- 6.2 Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, der Hafbetrieb, der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigeleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

7. Landgänge

Benutzen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen die Länder, indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffsführer oder Obhutpflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden. Die Verantwortlichen des außenliegenden Fahrzeugs sind verpflichtet, dieses Übergangsrecht in möglichst rücksichtsvoller und schonender Weise auszuüben; sie

sollen das Übergangsrecht möglichst im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des näherliegenden Fahrzeugs ausüben.

8. Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutpflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten von LSR Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

9. Ausübung der Nutzung

9.1 Die Nutzungsberechtigten haben in Ausübung ihres Nutzungsrechts die Lände und ihre Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Während der Liegezeit an der Lände oder ihren Einrichtungen entstandene Schäden sind unverzüglich LSR mitzuteilen.

9.2 Die Nutzungsberechtigten haben die Lände im Liegebereich einzuhalten. Verunreinigungen der Lände, die vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Zulieferern, Bediensteten, Passagieren oder sonstigen ihm zurechenbaren Personen verursacht worden sind, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich sachgemäß zu beseitigen.

9.3 Das Nutzungsrecht ist so auszuüben, dass durch die Ausübung der Nutzung die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und andere Nutzungsberechtigte nicht mehr als unbedeutend beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Lärmemissionen.

9.4 Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich zur Beachtung der die Nutzung betreffenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen. Soweit die Nutzung im Einzelfall weiterer Anzeigen bei einer Behörde oder Genehmigung durch eine Behörde bedarf, obliegen die entsprechenden Verpflichtungen dem Nutzungsberechtigten auf seine Kosten.

9.5 Die Nutzungsberechtigten haben bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen der LSR und ihrer Mitarbeiter Folge zu leisten.

10. Ver- und Entsorgung

10.1 Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Verkehr) nur geringstmöglich beeinträchtigt werden.

10.2 Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg die Fahrzeuge anderer Nutzungsberechtigter ver- und entsorgt werden. Nr. 7 Satz 2 gilt sinngemäß.

- 10.3 Wünsche von Nutzungsberechtigten nach Versorgung mit Treibstoff und Wasser sowie nach Entsorgung von Abfall, Fäkalien oder Abwasser sind bei LSR anzumelden und werden nach den Vorgaben von LSR erfüllt. Abfall ist von den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben von LSR nach Fraktionen getrennt der Entsorgung zuzuführen.

11. Gewährleistung, Haftung

- 11.1 LSR übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an der Anlegestelle zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
- 11.2 LSR übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Lände und ihrer Einrichtungen.
- 11.3 Die Nutzungsberechtigten haften für sämtliche Schäden, die infolge oder anlässlich der Nutzung vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Zulieferern, Bediensteten, Passagieren oder sonstigen ihnen zu rechenbaren Personen verursacht werden, in unbegrenzter Höhe.
- 11.4 Die Nutzungsberechtigten stellen LSR von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf den Nutzungsberechtigten oder ihm zurechenbare Personen (vgl. Nr. 11.3) zurückzuführen sind.
- 11.5 LSR haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige Dritte entstehen. Insbesondere haftet LSR nicht für Schäden, die dem Nutzungsberechtigten an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung des Hafens, der Hafenbahn oder anderer der Hafenverwaltung unterstehender Anlagen und Einrichtungen entstehen. Im Übrigen haftet LSR nur für Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch LSR selbst oder ihre Bediensteten beruhen.

12. Pfandrecht

- 12.1 LSR steht wegen ihrer Forderung aus der Nutzung der Lände ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes an dem angelegten oder liegenden Fahrzeug des Nutzers zu.
- 12.2 Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderungen von LSR in Verzug, so kann LSR die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung beantragen.

- 12.3 Leistet der die Forderung schuldende Nutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt er eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe, wird das Pfandrecht von LSR nicht ausgeübt.

13.Tarife

- 13.1 Die Entgelte für die Nutzung der Lände und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen von LSR richten sich nach dem anliegenden Tarifblatt, das wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungsbedingungen ist, in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 13.2 Maßgeblich ist die im Zeitpunkt des Beginns der Nutzung gültige Fassung des Tarifblatts.

14.Sonstiges

- 14.1 Für sämtliche Ansprüche aus oder anlässlich der Nutzung der Lände gilt deutsches Recht.
- 14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind - soweit gesetzlich zulässig - Regensburg.

Tarifblatt
zu den Nutzungsbedingungen für die Personenschifffahrtslände
der Stadt Regensburg
(Stand 01.06.2002)

Dieses Tarifblatt ist Bestandteil der Benutzungsbedingungen für die Personenschifffahrtslände der Stadt Regensburg. Für die Nutzung der Lände und ihrer Einrichtungen sowie dafür die sonstigen Leistungen von LSR gelten folgende Tarife:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Entgeltspflicht unterliegen:

Fahrzeuge im Sinne von § 1.01 Buchst. a der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 18.03.1970 (BGBl. I S. 297 - Anlageband -),

schwimmende Anlagen im Sinne von § 1.01 Buchst. g der Donauschiffahrtspolizeiverordnung.

1.2 Von der Entgeltspflicht sind befreit:

- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
- Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des Deutschen Zolls,
- Fahrzeuge der Feuerwehr und der sonstigen Hilfsdienste (z. B. THW, Wasserwacht, DLRG) im Einsatz und bei Übungen,
- Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren,
- Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

1.3 Die Entgeltschuld entsteht

- für die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Anlegens an der Lände,
- für schwimmende Anlagen mit deren Festmachen an der Lände.

1.4 Entgeltschuldner sind die Nutzer der Lände; Entgeltgläubiger ist LSR.

1.5 Die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten haben mit der Anmeldung, spätestens jedoch unverzüglich nach Entstehen der Entgeltschuld der LSR die für die Entgelterhebung erforderlichen Auskünfte unter Verwendung der dazu vorgeschriebenen Vordrucke, und auf Verlangen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen. Die Nutzer, deren Fahrzeuge die Lände mehrmals innerhalb eines Monats anlaufen, sollen diese Auskünfte als monatliche Sammelmeldung spätestens bis zum 10. des auf die Entstehung der Entgeltschuld folgenden Monats erstellen und LSR vorlegen.

1.6 Die Abrechnung des Entgeltes wird von LSR monatlich im Nachhinein erstellt. Das Entgelt wird am 10. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem am Fälligkeitstag geltenden Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet.

1.7 Die Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Ufergeld

2.1 Ufergeld ist für alle Fahrgastschiffe und Fahrgastkabinenschiffe zu entrichten, in die Fahrgäste einsteigen, von denen Fahrgäste aussteigen oder während eines Zwischenaufenthaltes vorübergehend an Land gehen.

2.2 Mit dem Ufergeld ist das ununterbrochene Liegen des Schiffes an der Lände vom Anlegen bis zum Ablegen für einen Zeitraum von längstens 48 Stunden abgegolten. Für einen lediglichen Liegeplatzwechsel ist kein neues Ufergeld zu entrichten.

2.3 Das Ufergeld wird nach der Schiffsart (Fahrgastschiff/Fahrgastkabinenschiff) und nach den Quadratmetern der von diesen benutzten Wasserfläche berechnet.

2.4 Zur Ermittlung der Quadratmeter benutzter Wasserfläche werden die größte Länge und die größte Breite der Fahrzeuge miteinander vervielfacht. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

2.5 Überschreitet der einmalige, ununterbrochene Aufenthalt an der Lände einen Zeitraum von 48 Stunden, so ist für die darüber hinausgehende Zeit zusätzlich zum Ufergeld ein Ländegeld zu entrichten.

2.6 Das Ufergeld beträgt:

2.6.1 für Fahrgastschiffe, die im Ausflugsverkehr eingesetzt sind,
für das einmalige Anlegen zum Ein- und / oder Aussteigen
von Fahrgästen 0,05 € / m²

jedoch mindestens 19,50 €

2.6.2 für Fahrgastkabinenschiffe für das einmalige Anlegen zum Ein- und/oder Aussteigen
von Fahrgästen und bei Zwischenaufhalten

bei einem Aufenthalt bis zu 6 Std. 0,18 € / m²

bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Std. bis zu 12 Std. 0,20 € / m²

bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Std. bis zu 18 Std. 0,22 € / m²

bei einem Aufenthalt von mehr als 18 Std. 0,25 € / m²

3. Ländegeld

3.1 Ländegeld ist für alle Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen zu entrichten, die an der Lände anlegen oder an dieser festgemacht werden. Soweit Ufergeld geschuldet wird, wird - abgesehen vom Fall der Nr. 2.5 - kein zusätzliches Ländegeld geschuldet.

3.2 Das Ländegeld wird nach den Quadratmetern der von den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen benutzten Wasserfläche berechnet. Für die Ermittlung der benutzten Wasserfläche gilt Ziff. 2.4. Wenn schwimmende Anlagen nicht direkt am Ufer liegen, wird zur Ermittlung der benutzten Wasserfläche deren größte Länge mit dem Abstand von der Uferlinie bei Mittelwasser bis zur Außenkante der Anlage miteinander vervielfacht. Die Fläche wird ebenfalls auf volle Quadratmeter aufgerundet.

3.3 Das Ländegeld wird nach Kalendertagen berechnet. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Kalendertag.

3.4 Das Ländegeld beträgt

3.4.1 für Fahrgastschiffe

in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März 0,03 € / m² / Tag

in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober 0,04 € / m² / Tag

3.4.2 für alle anderen Fahrzeuge

bei einem Aufenthalt von bis zu 8 Std. an höchstens zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen 0,03 € / m² / Tag

bei längeren Aufenthalten 0,04 € / m² / Tag

3.4.3 für schwimmende Anlagen 0,03 € / m² / Tag

4. Versorgung mit Trinkwasser

Soweit Wasser von Abnahmestellen an der Lände bezogen wird, finden die üblichen Tarife der Stadtwerke Anwendung. Hinzu kommt ein Verwaltungskostenbeitrag von 10 v. H. der tariflichen Kosten, mindestens jedoch 13,00 €.

5. Entsorgung von Abfällen, Abwässern und Fäkalien

LSR verrechnet den Nutzern die von den Entsorgern in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 10 v. H. der Kosten je Entsorgungsleistungen, mindestens jedoch von 13,00 € je Entsorgungsleistung.

6. Besondere Dienstleistungen

Soweit LSR für den Nutzer darrüberhinausgehende Dienstleistungen nach besonderer Anforderung erbringt, wird ein pauschalierter Satz von 40 € / Std./Mitarbeiter fällig.

**TARIFE UND GEBÜHREN
HAFEN STRAUBING-SAND GmbH**

(Stand: 1. Januar 2008)

HAFEN STRAUBING-SAND GmbH

1. Kranendgelte

1.2 Allgemeine Entgelte

1.2.1. Container (max. 35 t Einzelgewicht)

61,50 €/h zzgl. 4,10 € je Container je Arbeitsspiel.

1.2.2. Sonstige Güter

Leist	ungsbereich	Stundensatz (€/h)	Tonnensatz €/t
1.2.2.1	<u>Bereich 0-15 t</u>		
1.2.2.1.1	Greifergut	59,00	0,32
1.2.2.1.2	Hakengut	62,00	0,37
1.2.1.4	Sondereinsatz	78,00	-
1.2.2.2	<u>Bereich 15-35 t</u>		
	Hakengut	Sondereinbarung	Sondereinbarung

1.3. Als Zuschläge werden erhoben :

1.3.1. Nachtarbeitsstunden :

in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr 14,00 €/h

1.3.2. Samstagsarbeit

in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr 6,00 €/h

1.3.3. Sonn- und Feiertagsarbeit

14,00 €/h

1.3.4. Wartezeiten

40,00 €/h

Für jede angefangene, aber nicht in Anspruch
genommene Stunde.

2. Ufergeld

Güterklasse	€ je Tonne
I bis VI	0,36
Raps und Rapsschrot	0,31

3. **Bahntgelte**

Für die Vorhaltung der Gleisanlagen erhebt sie vom Benutzer ein Gleisbenutzerentgelt in € je Wagen :

Entgelt für 2-achsige Wagen :	7,50 €
Entgelt für 4-achsige Wagen :	12,00 €

**Zweckverband
Donau-Hafen Deggendorf**

**HAFEN- UND UFERGELDER
HAFEN DEGGENDORF**

1. Hafengeld pro Kalendertag / netto (Lade- und/oder Löschtage frei)

Güterschiffe	=	15,91 € pro Kalendertag;
Passagierschiffe bis 100 m Länge	=	76,69 € pro Kalendertag;
Passagierschiffe ab 100 m Länge	=	102,26 € pro Kalendertag;
Sonstige	=	12,78 € pro Kalendertag.

2. Ufergeld pro Tonne / netto

GK I + II	=	0,36 €;
GK III + IV	=	0,31 €;
GK V + VI	=	0,28 €.

**Zweckverband
Häfen im Landkreis Kelheim**

**ENTGELDREGELUNGEN
FÜR HAFEN KELHEIM / SAAL
UND LÄNDE RIEDENBURG**

(Stand: 1. Januar 2007)

**ENTGELTREGELUNG
FÜR DIE BENUTZUNG DES HAFENS KELHEIM/SAAL
UND DER LÄNDE RIEDENBURG
(UFERGELDER UND HAFENGELDER)**

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Entgeltregelung gilt für den Hafen Kelheim /Saal und die Länder Riedenburg. Sie erstreckt sich auf die jeweiligen Verbandssgebiete nach der geltenden Verbandssatzung.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Für die Benutzung des Hafens werden vom Zweckverband Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Entgeltregelung erhoben.

2.2. Ufergeld wird für das Umschlagsgut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder für sich durchführen lässt.

2.3. Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.

2.4. Ufergeld und Hafengeld werden am 21. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem am Fälligkeitstag geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

2.5. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband oder der von ihm beauftragten Stelle die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.

2.6. Die Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

2.7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kelheim.

2.8. Neben diesen Bestimmungen gelten die jeweils gültigen Hafenordnungen.

3. Ufergeld

3.1. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.

3.2. Ufergeld wird nach dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet, maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

3.3. Das Ufergeld beträgt bei Massengütern einheitlich 0,33 Euro je Tonne.

3.4. Sondertarif Auto

Personenkraftwagen

Stufe 1: bis 20.000 Fahrzeuge/Jahr	1,50 Euro/je Fahrzeug
Stufe 2: von 20.001 bis 50.000 Fahrzeuge/Jahr	1,25 Euro/je Fahrzeug
Stufe 3: über 50.000 Fahrzeuge/Jahr	1,00 Euro/je Fahrzeug

Lastkraftwagen

je Fahrzeug	10,00 Euro
-------------	------------

4. Hafengeld

4.1. Hafengeld ist, soweit nicht anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht:

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tag nach Ablauf folgender Ladezeit und Löschezit:

bis zu 125 t	1 Tag	bis zu 1.450 t	6 Tage
bis zu 300 t	2 Tage	bis zu 2.000 t	7 Tage
bis zu 500 t	3 Tage	bis zu 2.600 t	8 Tage
bis zu 750 t	4 Tage	bis zu 2.600 t	9 Tage
bis zu 1.000 t	5 Tage		

Sonn- und Feiertage bleiben bei der Lade/Löschezit unberücksichtigt.

- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tag des Einlaufens.

4.2. Das Hafengeld beträgt:

4.2.1. für Güterschiffe, sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen:

für den 1. bis zum 4. Tag	50,00 Euro
ab dem 5. Tag und jedem weiteren Tag	75,00 Euro

4.2.2. für Fahrgastschiffe nach Vereinbarung.

4.2.3. Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit dem Zweckverband besondere Vereinbarungen bestehen;
- für die Dauer der Schiffahrtseinstellung auf den Strecken Riedenburg – Geisling bzw. Nürnberg – Kelheim infolge Hochwasser oder Eis;
- für die Dauer einer infolge Verweisung erklärten Sperrung des Hafens oder von Hafenteilen;
- für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören;
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundesländer.

5. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2007 in Kraft, gleichzeitig tritt der tarif vom 01.01.2002 außer Kraft.

Kelheim, 15.12.2006

Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim

REPUBLIK ÖSTERREICH

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem österreichischen Donastreckenabschnitt**

REPUBLIQUE D'AUTRICHE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur autrichien du Danube**

АВСТРИЙСКАЯ РЕСПУБЛИКА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на австрийском участке Дуная**

Befreiung von Gebühren

In **Österreich** werden weder Gebühren für die Schiffsdurchfahrten noch Gebühren für die Entsorgung von Abfällen bzw. Altöl erhoben.

Für die Benutzung der in öffentlicher Verwaltung der Bundesbehörden befindlichen Uferanlagen wird kein Entgelt erhoben.

Die Schifffahrtsanlagenverordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 334/1991 legt Entgelte für öffentliche Häfen (Teil 5) und private Häfen (Teil 6) fest.

Zivilrecht

Die Benutzung privater Uferanlagen und Schifffahrtsanlagen wird auf der Grundlage von zivilrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

Die Gebühren für Schlepp- bzw. Koppelungshilfe sowie Lotsen werden auf der Grundlage von zivilrechtlichen Vereinbarungen oder entsprechend dem Bratislavaer Abkommen festgelegt.

SLOWAKISCHE REPUBLIK

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem slowakischen Donastreckenabschnitt**

REPUBLIQUE SLOVAQUE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur slovaque du Danube**

СЛОВАЦКАЯ РЕСПУБЛИКА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на словацком участке Дуная**

VERORDNUNG № 2

DES MINISTERIUMS FÜR VERKEHR, NACHRICHTEN- UND BAUWESEN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Das Ministerium für Verkehr, Nachrichten- und Bauwesen der Slowakischen Republik gab bei der Veröffentlichung des Gesetzes 126/1974 folgende Verordnung zur Regelung der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Häfen gemäß Abschnitt 3, § 17 „Über die Binnenschifffahrt“ des Gesetzes Nr. 26/1964 bekannt:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die für öffentliche Nutzung bestimmten Häfen (im weiteren: „Häfen“) sind die folgenden:

a) ***Hafen Bratislava***

Der Hafen umfasst die Hafenbecken und die beiden Donauufer von km 1871,5 bis km 1860,0 einschließlich des Uferbereichs.

b) ***Hafen Komarno***

Der Hafen umfasst die Hafenbecken und das linke Donauufer von km 1770,0 bis 1764,0 sowie beide Ufer des Flußes Vag, von der Eisenbahnbrücke bis zur Mündung des Vag in die Donau einschließlich des Uferbereichs.

c) ***Hafen Sturovo***

Der Hafen umfasst das linke Donauufer von km 1718,7 bis 1718,4 einschließlich des Uferbereichs.

d) Vom Staatlichen Schifffahrtsamt ausgebaut und unterhaltene Anlegestellen außerhalb der Hafenbereiche nach a) - c), sofern die Schiffe berechtigt sind, diese für Anlegen, Güterumschlag und kommerzielle Zwecke zu nutzen.

(2) Die für die Benutzung der Häfen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung erhobenen Gebühren werden vom Staatlichen Schifffahrtsamt festgesetzt und in Rechnung gestellt.

(3) Die Festlegung der Lade- und Löschplätze, Liegestellen und sonstigen Plätze in den Häfen erfolgt durch Mitteilung der Staatlichen Schifffahrtsüberwachung.

Artikel 2

Für die Benutzung der Häfen durch Schiffe erhobene Gebühren

Die Schiffseigner müssen für die Hafenbenutzung folgende Gebühren entrichten:

- a) je 24-stündiger Aufenthaltsdauer des Schiffes im Hafengebiet mit Ausnahme von
 1. in Bau oder Reparatur befindlichen Schiffen, die an vorgeschriebenen Plätzen liegen;
 2. Schiffen der Staatlichen Schifffahrtsüberwachung, der Polizei, der Feuerwehr, der Armee und der Flussbeckendirektion;
 3. bugsierenden und schleppenden Hafenfahrzeugen, die zur Versorgung und zur Sammlung von Schiffsbetriebsabfällen dienen;
- b) für jede Tonne gelöscht bzw. geladenes Gut;
- c) für die Trinkwasserversorgung ;
- d) für die Hafenbenutzung durch Passagiere im internationalen Verkehr.

Artikel 3

Modalitäten der Gebührenerhebung

(1) Beim Aufenthalt des Schiffes im Hafen zwecks Stilliegen bzw. Tätigkeiten beliebiger Bestimmung wird jede angefangene Stunde eines Kalendertages zum vollen 24-Stunden-Satz berechnet.

(2) Für die Berechnung der Quadratmeter (m^2) benutzter Liegefläche sind die Angaben im Schiffsattest oder im Ersatzdokument maßgebend. Die benutzte Liegefläche ist das Produkt der größten Länge und der größten Breite des Schiffes.

(3) Für die Berechnung der Menge der umgeschlagenen Güter sind die Angaben im Frachtbrief bzw. Konnossement maßgebend.

(4) Gebühren für die Trinkwasserversorgung nach Maßgabe dieser Verordnung werden ausschließlich an den vom Staatlichen Schifffahrtsamt verwalteten Versorgungspunkten erhoben.

(5) Für die Anzahl der im internationalen Verkehr an Bord von Fahrgastschiffen transportierten Passagiere ist die Anzahl der an Bord befindlichen Personen nach Angaben der Registrierung bei Ein- und Ausstieg maßgebend.

Artikel 4

Höhe der Gebühren

(1) Bei einem Aufenthalt von 24 Stunden im Hafen werden je Quadratmeter benutzter Liegefläche folgende Gebühren berechnet:

- a) Kleinfahrzeuge mit eigenem Maschinenantrieb und einer Motorleistung von über 4 kW sowie Sportfahrzeuge: SKK 0,05. Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens SKK 50,00.
- b) abgeschriebene Fahrzeuge, die abgewrackt werden sollen: SKK 0,80
- c) sonstige, unter Punkt a) und b) nicht erwähnte Fahrzeuge: SKK 0,40.

(2) Für jede Tonne geladenes / gelöscht Gut: SKK 5,20.

(3) Für die Trinkwasserversorgung: SKK 20,00 für jeden Anschluss an den Wasserversorgungspunkt und für die Trinkwassermenge in m^3 gemäß den in der Slowakischen Republik geltenden Sätzen und Bestimmungen.

(4) Für den Passagiertransport im internationalen Verkehr SKK 1,00 pro Fahrgast bei der Registrierung des Einstiegs und SKK 10 nach Beendigung der Registrierung, mit Ausnahme von Transitpassagieren.

(5) Die Tarife für die Benutzung von Landungsbrücken für die Wasser- und Stromversorgung an Punkten, die nicht vom Staatlichen Schifffahrtsamt verwaltet werden, legen deren Betreiber fest. Letztere sind verpflichtet, die Tarife im Frachten- und Tarifanzeiger des Verkehrs aufzuführen.

(6) Das Staatliche Schifffahrtsamt erhebt die Gebühren in bar bei Abfahrt des Schiffes. Bei längerem Aufenthalt werden die Gebühren monatlich eingehoben. Das Staatliche Schifffahrtsamt kann eine andere Zahlungsweise mit dem Betreiber vereinbaren.

(7) In Ausnahmefällen, bei Einschränkung oder Unterbrechung der Schifffahrt kann der Betreiber eine Ermäßigung der vom Staatlichen Schifffahrtsamt festgelegten Gebühren beim Ministerium beantragen.

(8) Die in slowakischen Kronen festgelegten Tarife können auch in einer anderen - frei konvertierbaren Währung - gemäß dem am Tag der Rechnungsausstellung gültigen Umtauschkurs der Nationalbank der Slowakei entrichtet werden.

(9) Bei Nichtbezahlung der Gebühren kann das Staatliche Schifffahrtsamt die Bestätigung der Meldung über den Auslauf des Schiffes aus dem Hafen ablehnen, so dass das Schiff den Hafen nicht verlassen kann.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Auf Antrag des Schiffseigners kann die Abteilung Wassertransport des Ministeriums in Ausnahmefällen die Nichtanwendung dieser Regelung zulassen.

(2) Die im Frachten- und Tarifanzeiger des Verkehrs Nr. 27-28/1989 veröffentlichte Verordnung Nr. D 18/27-28/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 25. April 1989 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 6

Diese Regelung tritt ab dem 01. Mai 1995 in Kraft.

REPUBLIK UNGARN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem ungarischen Donaustreckenabschnitt**

REPUBLIQUE DE HONGRIE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur hongrois du Danube**

ВЕНГЕРСКАЯ РЕСПУБЛИКА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на венгерском участке Дуная**

TARIF DER GYÖR-GÖNYŰ HAFEN-AG

für die Schiffe und ihrer Besatzung gewährten Dienstleistungen im Hafen Győr-Gönyű (zwischen km 0+010 und km 1+620 im Moson-Arm der Donau). Gültig ab dem 1. Januar 2002 bis zur Außerkraftsetzung

1. Der Tarif gilt für die Nutzung des von der Győr-Gönyű Hafen-AG betriebenen Hafenterritoriums Győr-Gönyű, welches sich im Moson-Arm der Donau zwischen km 0+010 und km 1+620 am rechten Ufer erstreckt und aus den Häfen I (km 1+620 bis 1+360) und II (km 0+250 bis 0+010) besteht sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

In jedem Fall müssen die Tarifsätze, die in diesem Tarif festgelegt sind, zur Anwendung kommen, es sein denn, es wurden hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen.

Mit dem Einfahren in den Hafen kommt – auch ohne schriftliche Vereinbarung – ein Vertrag zwischen dem Schiffseigner und der Győr-Gönyű Hafen-AG über die Nutzung des Hafens und seiner Dienstleistungen zustande. Dementsprechend sind die in diesem Tarif festgelegten Sätze für die Nutzung des Hafens und der Dienstleistungen anzuwenden.

2. Tarife für die Nutzung des Hafens und der Dienstleistungen:

2.1	Hafengeld: für Güterschiffe der Binnenschifffahrt je t Tragfähigkeit	0,01 EUR/Tag
2.2	Ufergeld: – je t Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter – nach Ablauf von 48 Stunden je t Tragfähigkeit des Schiffs jedoch für jedes Schiff mindestens	0,26 EUR 0,03 EUR/Stunde 105,00 EUR
2.3	Einmaliges Ufergeld bei Untersuchung, Aus- und Einfahrt des Schiffs	33,00 EUR
2.4	Gebühr für das Umstellen des Schiffs innerhalb des Hafens – unbeladen – beladen	170,00 EUR 250,00 EUR
2.5	Wasserversorgungsgebühr	4,00 EUR/m ³
2.6	Stromversorgungsgebühr je Schiff (220-380V)	15,00 EUR/Tag
2.7	Die Überwinterungsgebühr beträgt 45% der Hafengebühr	

3. Die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Person ist der Schiffseigner. Der Schiffsführer kann auch eine andere zahlungspflichtige Person angeben, der Schiffseigner haftet jedoch dafür, dass die nach Maßgabe dieses Tarifs zu zahlenden Gebühren entrichtet werden.

Die Zahlungen nach Maßgabe dieses Tarifs sind vor dem Verlassen des Hafens bar zu leisten. Wenn der Aufenthalt im Hafen 30 Tage überschreitet, sind die Gebühren das erste Mal am Ende des auf die Ankunft folgenden Monats, danach jeweils am Monatsende, bzw. vor dem Verlassen des Hafens zu entrichten.

4. Im Falle einer Rechnungsstellung in konvertierbarer Währung betragen die Verzugszinsen 8% jährlich. Wenn die Rechnungsstellung in HUF erfolgt, betragen sie das Doppelte des Grundzinssatzes der Notenbank.
5. Wenn gesetzlich nicht anders geregelt, sind die Gebühren für die Nutzung des Hafens und der Dienstleistungen in HUF oder in konvertierbarer Währung zu zahlen. Bei Umrechnungen ist der am Tag der Zahlung gültige Wechselkurs der Ungarischen Nationalbank anzuwenden. Wenn die Bezahlung in HUF erfolgt, müssen die Gebühren zum Verkaufskurs der Devisen der Ungarischen Nationalbank umgerechnet werden.
6. Die aufgeführten Tarifsätze enthalten keine Mehrwertsteuer.
7. Die Schiffsanmeldung ist auch über www.portofgyor.hu möglich.

Betreiber: Győr-Gönyű Hafen-AG
9181 Győr-Károlyháza, Kikötő 1.
Post : H- 9002 Győr, Pf. 559
Tel/Fax: 96/544-200 Fax: 96/544-200

Direktion der Győr-Gönyű Hafen-AG

TARIF DER BETREIBERGESELLSCHAFT MBH DES ÖFFENTLICHEN HAFENS BAJA

(gültig ab dem 22. September 2002)

Geltungsbereich des Tarifs

Dieser Tarif gilt für alle Schiffe für die Nutzung des in Eigentum bzw. unter Verwaltung der Betreibergesellschaft mbH des öffentlichen Hafens Baja (im weiteren: Hafen) und dessen Dienstleistungen sowie für die Pacht von Hafengelände. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Sätze dieses Tarifs anzuwenden.

Bei Einfahrt in den Hafen kommt zwischen dem Schiffseigner und der Hafenbetreibergesellschaft – auch ohne schriftliche Vereinbarung – ein Vertrag über die Nutzung des Hafens zustande. Für die Nutzung des Hafengeländes ist jedoch ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, wobei dieser Tarif anzuwenden ist.

Zahlungspflichtige Person

Hafen- und Ufergeld sind vom Schiffseigner, Gebühren für die Nutzung des Hafengeländes von den Eigentümern der Einrichtungen zu zahlen. Der Schiffsführer kann auch eine andere zahlungspflichtige Person angeben, der Schiffseigner bzw. der Eigentümer der Anlage haftet jedoch dafür, dass die nach Maßgabe dieses Tarifs zu zahlenden Gebühren entrichtet werden.

Zahlungsfälligkeit, Verzugszinsen

Nach Maßgabe dieses Tarifs sind die Gebühren vor dem Verlassen des Hafens, die Gebühren für die Nutzung des Hafengeländes gemäß den Bestimmungen des schriftlichen Pachtvertrags fällig. Die Verzugszinsen werden bei Rechnungsstellung in HUF in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, bei Rechnungsstellung in einer konvertierbaren Währung mit 15 % berechnet.

Zahlungswährung

Die Gebühren sind in einer konvertierbaren Währung, oder, wenn es gesetzlich zugelassen bzw. vorgeschrieben ist, in HUF zu entrichten.

Rechnungsstellung

Hafengeld ist für die Dauer der im Hafen verbrachten Zeit zu entrichten, unabhängig davon, ob das Fahrzeug im Hafen oder außerhalb des Hafens festgemacht ist. Grundlage für die Berechnung ist die Zeit, in der sich das Fahrzeug unter Aufsicht der Hafenbetreibergesellschaft befindet.

Ufergeld ist nach Be- oder Entladen zu entrichten, wenn davon Kais oder am Ufer liegende Grundstücke in Eigentum bzw. unter Verwaltung der Hafenbetreibergesellschaft betroffen sind, oder wenn das Fahrzeug während des Umschlags dort festgemacht ist. Bei Umschlag von Schiff zu Schiff ist das Ufergeld nach dem löschenden Schiff zu entrichten. Für die Nutzung des Hafengeländes müssen alle Eigentümer von Hafeneinrichtungen zahlen. Die Tarifsätze enthalten keine Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Gebühren

Ufergeld

Personen, die im Hafen Warenumschlag durchführen oder durchführen lassen, müssen für die umgeschlagenen Güter Ufergeld zahlen.

Ufergeld ist für alle Güter zu entrichten, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.

Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen aufgerundet.

Das Ufergeld beträgt je nach Güterart:

– Erze, Kohle, Koks, Stein, Sand	45 HUF/t
– Getreide (Weizen, Gerste, Roggen, Mais)	52 HUF/t
– Sonnenblumenkerne	58 HUF/t
– sonstige Güter (mindestens jedoch 10.000 HUF)	58 HUF/t

Hafengeld

Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.

Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengelände zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht

- bei Schiffen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladezeit
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen oder nach Quadratmetern benutzter Liegefläche und Aufenthaltsdauer berechnet. Tragfähigkeit und Fläche werden auf volle Tonnen bzw. Quadratmeter aufgerundet. Für die Berechnung nach Tragfähigkeit sind die Angaben im Eichschein maßgebend. Für die Berechnung nach Quadratmetern werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander multipliziert.

Das Hafengeld beträgt:

für Güterschiffe der Binnen- und der Seeschifffahrt, nach Tragfähigkeit	– am ersten Tag	1,30 HUF/t
	– für jeden weiteren Tag bis zum 10. Tag erhöht sich die Gebühr pro Tag um	1,30 HUF
	– ab dem zehnten Tag und jeden weiteren Tag (jedoch mindestens HUF 7800)	13,00 HUF
für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen je t Tragfähigkeit bzw. je m ² benutzter Fläche	– für den ersten Tag	2,60 HUF
	– für den zweiten Tag	3,90 HUF
	– für jeden weiteren Tag (jedoch mindestens HUF 3900)	13,00 HUF

Gebühren für das Umsetzen von Schiffen

Umsetzen von Güterschiffen	unbeladen	19 500 HUF
	beladen	26 000 HUF
Umsetzen von unbemannten Schiffen	unbeladen	24 375 HUF
	beladen	32 500 HUF

Garantiegebühr

Bei Ausfall der pro Einheit der gemieteten Kaimauer (500 t/m/Jahr) festgelegten Mindestlöschmenge zu entrichtende Gebühr:	45 HUF/t
---	----------

Gebühr für die Nutzung der Kommunaldienste

Wird nach Fläche und Nutzung berechnet.

Gebühren für die Nutzung des Ro-Ro-Hafens

Gebühr für die Nutzung der Kais und der Liegeplätze pro Schiff:	780-950 Tausend HUF
---	---------------------

Rabatte

Wird unter Berücksichtigung von Umsatz und anderen Faktoren in Einzelvereinbarungen festgelegt.

Zuzüglich zu den in diesem Tarif festgelegten Gebühren ist auch die geltende, gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zu entrichten.

Dieser Tarif wurde von der Mitgliederversammlung der Betreiber-GmbH des Landeshafens für den öffentlichen Verkehr Baja mit Beschluss Nr. 24/2000 (09.22) verabschiedet.

**Tarif der AG Freihafen MAHART
für Schiffen gewährte Dienstleistungen**
(Gültig ab 1. Januar 2005.)

1. Geltungsbereich des Tarifs

Dieser Tarif gilt für Gebühren, die von den Schiffen für die Nutzung des Freihafens MAHART (im weiteren: Hafen) sowie die von der AG Freihafen MAHART für Schiffe erbrachten Dienstleistungen zu entrichten sind.

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Vorschriften und Sätze dieses Tarifs anzuwenden.

Mit dem Einfahren des Schiffs in den Hafen kommt - auch ohne schriftliche Vereinbarung - ein Vertrag für die Inanspruchnahme des Hafens zwischen dem Schiffseigner und der AG Freihafen MAHART zustande. Dementsprechend sind die in diesem Tarif enthaltenen Vorschriften anzuwenden.

2. Zahlungspflichtige Person

Ufergeld

Ufergeld muss vom Auftraggeber gemäß den Bedingungen des abgeschlossenen Umschlags- und Lagerungsvertrags mit der AG Freihafen MAHART gezahlt werden.

Wenn nicht anders vereinbart, wird den Firmen, die sich auf dem Gebiet der AG Freihafen MAHART in den Rahmen einer langfristigen Pacht befinden, von der AG Freihafen MAHART Ufergeld berechnet.

In allen anderen Fällen muss das Ufergeld vom Schiffseigner bezahlt werden.

Hafengeld

Das Hafengeld ist vom Schiffseigner zu entrichten. Der Schiffsführer kann auch eine andere zahlungspflichtige Person angeben, der Schiffseigner haftet jedoch dafür, dass die nach Maßgabe dieses Tarifs zu zahlenden Gebühren entrichtet werden. Das betrifft auch das Ufergeld in den Fällen, wenn das Ufergeld vom Schiffseigner bezahlt werden muss.

Bei Ankunft des Schiffs im Hafen ist vom Schiff eine Kautions in Höhe der kalkulierten Kosten des Ufer-, bzw. Hafengeldes zu zahlen. Die Kautions wird dem Schiff nach Abzug der Kosten der in Anspruch genommenen Dienstleistungen vor dem Verlassen des Hafens zurückgezahlt. Die AG Freihafen MAHART akzeptiert auch Schiffsurkunden als Kautions. Diese werden dem Schiffseigner nach Abrechnung der Kosten für die gewährten Dienstleistungen zurückgegeben.

Umsetzen von Schiffen oder Leichtern

Übernahme und Übergabe der Leichter erfolgen ausschließlich im Beisein des Schubschiffs und dessen Besatzung zwischen den Liegestellen bei Strom-km 1638,3 und 1639, sowie 1639,8 und 1640,5.

Die Gebühren für das Umsetzen sind vom Auftraggeber zu zahlen. Jedoch ist die AG Freihafen MAHART berechtigt, bei bestehenden Forderungen gegenüber dem Auftraggeber von der Erfüllung der bestellten Dienstleistungen Abstand zu nehmen. Sofern nicht anders vereinbart, wird vom Auftraggeber ein Vorschuss oder eine Kautions verlangt. Die Kautions wird dem Schiff nach Abzug der Kosten der in Anspruch genommenen Dienstleistungen vor dem Verlassen des Hafens zurückgezahlt. Als Kautions werden auch Schiffsurkunden akzeptiert. Diese werden dem Schiffseigner nach Abrechnung der Kosten für die gewährten Dienstleistungen zurückgegeben.

Die Dienstleistungen werden ausschließlich bei Vorliegen einer schriftlichen Bestellung erbracht.

Die AG Freihafen MAHART ist berechtigt, die Übernahme und das Umsetzen von Wasserfahrzeugen, deren Bewegung aufgrund ihres technischen Zustands unmöglich ist, abzulehnen oder für den Mehraufwand eine höhere Gebühr zu berechnen.

Der Zustand des Wasserfahrzeuges ist unzureichend, wenn:

1. es unmöglich ist, den Anker wie üblich zu lichten oder
2. dies nur nach Reparatur eines an Bord befindlichen Ausrüstungsgegenstands möglich ist, oder
3. die behördlich vorgeschriebenen Ausrüstungen des Wasserfahrzeugs (Spillrad, Manöverseil, Handseil, Halterungen der Lukenabdeckungen) fehlen oder die Abdeckungen schwer zu bewegen sind)

Über die Mängel des Wasserfahrzeuges wird zusammen mit der Besatzung des Schubschiffs ein Protokoll erstellt.

Bei Vorliegen des unter Nr. 1. aufgeführten Mangels wird für das Umsetzen von Wasserfahrzeugen ein Aufschlag von 100 % berechnet. Im Falle von Mängeln nach Nr. 2 bzw. 3 beträgt der Aufschlag 50% bzw. 25%. Die Aufschläge werden auf der Grundlage der Tarifsätze nach Maßgabe von Punkt 6 berechnet.

3. Zahlungsfälligkeit, Verzugszinsen

Die Gebühren nach Maßgabe dieses Tarifs sind vor dem Verlassen des Hafens fällig und sind, sofern zwischen dem Schiffseigner und der AG Freihafen MAHART nicht anders vereinbart, vor Ort einzuzahlen.

Wenn der Aufenthalt im Hafen 30 Tage überschreitet, sind die Gebühren das erste Mal am Ende des auf die Ankunft folgenden Monats, danach jeweils am Monatsende fällig.

Im Falle einer Rechnungsstellung in HUF betragen die Verzugszinsen das Doppelte des Grundzinssatzes der Notenbank. Wenn die Rechnungsstellung in konvertierbarer Währung erfolgt, betragen sie 8 % jährlich.

4. Zahlungswährung

Die Gebühren sind in einer konvertierbaren Währung, oder, wenn es gesetzlich zugelassen bzw. vorgeschrieben ist, in HUF zu entrichten.

Bei Umrechnungen ist der am Tag der Erbringung der Dienstleistung gültige Wechselkurs der Ungarischen Nationalbank anzuwenden, ausgenommen, wenn die AG Freihafen MAHART die Gebühren - abweichend von Punkt 3 - monatlich zusammengezogen berechnet. In diesem Falle ist der am letzten Tag des Monats gültige Kurs anzuwenden.

Wenn die Rechnungsstellung in HUF erfolgt, müssen die Gebühren zum Verkaufskurs der Devisen der Ungarischen Nationalbank umgerechnet werden.

5. Festlegung der Gebühren

Hafengeld ist nach der in den Hafenbecken I und II sowie im Petroleumhafen verbrachten Zeit zu entrichten. Bei unbemannten Fahrzeugen, die unter Aufsicht der AG Freihafen MAHART stehen, wird bei der Berechnung des Hafengeldes die unter Aufsicht der AG Freihafen MAHART verbrachte Zeit zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob sich das Fahrzeug im Hafenbecken oder außerhalb des Hafenbeckens befindet.

Güterschiffe der Binnenschifffahrt sind bei Laden oder Löschen 3 Tage, bei Laden und Löschen 6 Tage von der Zahlung des Hafengeldes befreit. Diese Freistellung gilt nicht für Fluss-See-Schiffe.

Motorschiffe, die sich ausschließlich zur Auffüllung der Vorräte, Umsetzung von anderen Fahrzeugen, Anmeldung, behördlicher Untersuchung und nur während der dazu notwendigen Zeit im Hafen aufhalten, sind bis zu einem Tag von der Zahlung des Hafengeldes befreit.

Ufergeld ist nach Be- oder Entladen zu entrichten, wenn davon Kais oder am Ufer liegende Grundstücke in Eigentum der AG Freihafen MAHART betroffen sind, oder wenn das Fahrzeug während des Umschlags dort festgemacht ist. Bei Umschlag von Schiff zu Schiff ist das Ufergeld nach dem gelöschten Schiff zu entrichten.

Für Schiffe, die im Hafenbecken überwintern, ist Überwinterungsgeld zu zahlen.

Für das Anheben von Lukenbdeckungen, die nur mit einem Kran bewegt werden können, wird eine entsprechende Gebühr berechnet. Dies betrifft das Anheben der Abdeckungen zu Beginn und Abschluss der Ladearbeiten, das witterungsbedingte, vom Schiffsführer bestellte bzw. in Auftrag gegebene, oder im Falle von Tätigkeiten im Interesse des Schiffs notwendige Schließen und Öffnen. Die hierbei anfallenden Gebühren sind, wenn

nicht anders vereinbart, vom Schiffseigner zu entrichten.

Die nachstehend unter Punkt 6 aufgeführten Tarifsätze enthalten keine Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

6. Gebühren

Hafengeld

für Güterschiffe der Binnenschifffahrt, je t Tragfähigkeit	0,02 EUR/Tag
Fluss-See-Güterschiffe, je t Tragfähigkeit	0,10 EUR/Tag
sonstige schwimmende Anlagen je m ² benutzter Fläche	0,05 EUR/Tag

Ufergeld

je t Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter (Erze, Kohle, Koks, Stein, Sand)	0,30 EUR
sonstige Güter jedoch mindestens pro Schiff	0,35 EUR 54 EUR
nach dem Gewicht der be- und entladenen Güter im Ro-Ro Hafen jedoch mindestens pro Schiff	1 EUR/t 54 EUR
nach be- und entladenen Containern jedoch mindestens pro Schiff	0,35 EUR/t 54 EUR

Überwinterungsgeld – für Überwinterung wird das 1,5fache des Hafengeldes berechnet.

Gebühren für das Umsetzen

Umsetzen von Güterschiffen	unbeladen	beladen
Innerhalb eines Hafenbeckens	84 EUR	109 EUR
Zwischen zwei Hafenbecken	122 EUR	164 EUR
Zwischen dem Petroleumhafen und einem Hafenbecken	141 EUR	188 EUR
Zwischen den Liegestellen zwischen km 1639,2 und km 1641,9 sowie einem Hafenbecken	156 EUR	235 EUR

Zwischen den Liegestellen zwischen km 1639,2 und km 1641,9	156 EUR	235 EUR
Zwischen den Liegestellen zwischen km 1638,3 und km 1638,6 sowie dem Petroleumhafen	156 EUR	235 EUR
Zwischen den Liegestellen zwischen km 1638,3 und km 1638,6 sowie einem Hafenbecken	156 EUR	235 EUR
Zwischen den Liegestellen zwischen km 1638,3 und km 1638,6	156 EUR	235 EUR

Für die Umsetzung von unbemannten Fahrzeugen wird ein Aufschlag von 30 % berechnet.

Bei schwimmenden Geräten und Motorschiffen, die keine Güter befördern, werden die Gebühren für die Umsetzung von beladenen unbemannten Schiffen, bei Pontons die Gebühren für die Umsetzung von unbeladenen unbemannten Schiffen berechnet.

nicht für die Umsetzung erfolgte Inanspruchnahme von Schleppschiffen zwischen einem Hafenbecken und den Liegestellen auf dem Donaustruckenabschnitt zwischen km 1639,2 und 1641,9	79 EUR/Std.
nicht für die Umsetzung erfolgte Inanspruchnahme von Schleppschiffen zwischen dem Petroleumhafen und den Liegestellen auf dem Donaustruckenabschnitt zwischen km 1638,3 und 1638,6	79 EUR/Std.
Wasserversorgung	1,00 EUR/m ³
Strom	0,35 EUR/kWh
Bereitstellung von Wasser und Strom (einmalig)	10 EUR

Mangels eines gültigen Vertrags sind die Gebühren für Wasser- und Stromversorgung vor der Erbringung dieser Dienstleistungen in bar zu entrichten!

Anheben der Lukenabdeckungen der Leichter, je Abdeckung und Manöver	8 EUR
Überwachung von Leichtern, je angefangenen Tag	17 EUR

Be- und Entladen von Leichtern bei offenen Leichtern (ohne Aufsicht), je angefangenen Tag	90 EUR
Be- und Entladen von Leichtern bei geschlossenen Leichtern (ohne Aufsicht), je angefangenen Tag	100 EUR
Ausgleichen der Ladung , je angefangene Stunde	80 EUR

Bestätigt:

Budapest, 10. November 2004

AG Freihafen MAHART

Somlóvári László
Generaldirektor

REPUBLIK KROATIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem kroatischen Donastreckenabschnitt**

REPUBLIQUE DE CROATIE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur croate du Danube**

РЕСПУБЛИКА ХОРВАТИЈА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на хорватском участке Дуная**

Von den Hafenbehörden von Vukovar und Osijek festgelegte Hafengebühren

1. Ufergeld

- 1.1. Für am Ufer umgeschlagenes Gut oder ausgestiegene Fahrgäste ist vom Schiffer oder seinem Agenten Ufergeld zu entrichten. Das Ufergeld für das Umschlaggut wird auch dann erhoben, wenn der Kainutzer den Güterumschlag selbst durchführt.
- 1.2. Ufergeldpflicht besteht zu gleichen Konditionen für den Güterumschlag über die Uferlinie und von Schiff zu Schiff.
- 1.3. Der Schiffer oder sein Agent sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die Güter und die Fahrgäste zu machen.
- 1.4. Das Ufergeld wird nach dem Bruttogewicht berechnet. Die Menge des Umschlagguts wird durch ein offizielles Dokument (Frachtbrief, Konnossement u.a.) nachgewiesen. Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen aufgerundet.
- 1.5. Gebühren

Ladungen in loser Schüttung **0,28 €t**

Kohle, Pyrit, Bauxit, Ton, Kaolin, Schamotte, Eisen- und andere Erze, Phosphate, Salze, chemische Düngemittel, Schwefel, Koks, Bitumen, Zement, Eisenabfälle, Getreide und Ölsaaten in normalem Zustand und nach der industriellen Behandlung u.a.

flüssige Güter **0,36 €t**

Stück- oder Packgut, Holz, Holzerzeugnisse, Eisenwaren und alle anderen Güter **0,31 €t**

Kraftfahrzeuge, Motorräder u.a. **1,50 €Stck.**

andere Fahrzeuge:

Kategorie I bis zu 7,5 t **3,00 €Stck.**

Kategorie II von 7,5 bis zu 24 t **6,00 €Stck.**

Kategorie III über 24 t **9,00 €Stck.**

Lebende Tiere:

Kategorie I bis zu 10 kg **0,01 €Stck.**

Kategorie II von 10 bis zu 200 kg **0,10 €Stck.**

Kategorie III über 200 kg **0,20 €Stck.**

Sprengstoffe und ähnliche Güter	1,20 €t
Steine	0,24 €t
Ein- und Ausstieg von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Verkehr je eingestiegenem bzw. ausgestiegenem Fahrgast	2,00 €
Container und Wechselbehälter	
leere	0,87 €TEU
beladene	6,40 €TEU
LKW (über 40 t)	2,56 €t

2. Hafengeld

2.1. Vom Schiffer oder seinen Agenten ist Hafengeld zu entrichten

- für Schiffe, die nach Ablauf der erforderlichen Lösch- oder Ladezeit im Hafenbecken liegen,
- für Fahrgastschiffe nach Ablauf der erforderlichen Aufenthaltszeit eines Fahrgastschiffes mit öffentlichem Fahrplan im Hafen,
- für übrige Schiffe oder schwimmende Anlagen nach ihrem Einlaufen in den Hafen.

2.2. Hafengeld ist zu entrichten bei der Nutzung der Liegestellen für andere Zwecke als für Zwecke des Güterumschlags bzw. Ein- und Ausstiegs der Fahrgäste oder der Beförderung von Gegenständen, die für Handlungen im Hafen erforderlich sind bzw. deren Entfernung nach erfolgter Nutzung.

2.3. Bei der indirekten Nutzung der Liegestellen (über ein anderes Schiff) zahlen Schiffe und schwimmende Anlagen das gleiche Hafengeld wie bei direkter Nutzung.

2.4. Hafengeld

a) für Güterschiffe je Tonne Tragfähigkeit (t)

für den 1. Tag	0,005 €
für den 2. Tag	0,010 €
für den 3. Tag	0,015 €
für den 4. Tag	0,020 €
für den 5. Tag	0,025 €
für den 6. Tag	0,030 €
für den 7. Tag	0,035 €

für den 8. Tag	0,040 €
für den 9. Tag	0,045 €
für den 10. Tag und jeden weiteren Tag	0,050 €

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 25,00 €.

für Fahrgastschiffe je t Tragfähigkeit 0,050 € pro Tag

für Spezialschiffe und technische Schiffe je t Tragfähigkeit bzw. je m² benutzter Fläche

für den 1. Tag	0,010 €
für den 2. Tag	0,015 €
für den 3. Tag und jeden weiteren Tag	0,050 €

- 2.5. Hafengeld ist für jeden angebrochenen Aufenthaltstag im Hafen zu entrichten. Die Tragfähigkeit in Tonnen und die benutzte Liegefläche in Quadratmetern werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m²) aufgerundet. Für die Berechnung nach Tragfähigkeit (t) sind die Angaben im Eichschein maßgebend.

Für die Berechnung nach Quadratmetern (m²) wird die größte Breite der benutzten Liegeplatzfläche benutzt.

- 2.6. Hafengeld wird nicht erhoben:
- für Schiffe, die eine Konzession für Hafendienstleistungen oder einen Vertrag mit der Hafenverwaltung haben
 - für die Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Hafen infolge von Hoch- bzw. Niederwasser oder Eis
 - für Schiffe mit einem erkrankten Besatzungsmitglied an Bord, die für dessen Versorgung im Hafen anlegen.

3. Liegegeldtarif

Schiffseigentümer haben für jeden angebrochenen Tag einen Liegegeldtarif je nach Schiffslänge zu entrichten.

bei einer Schiffslänge von 6,00 m	5,00 €
bei einer Schiffslänge von 6,01 m bis 12,00 m	12,50 €
bei einer Schiffslänge von 12,01 m und mehr	25,00 €

Schiffe der kroatischen Polizei und Armee zahlen kein Hafengeld für die Hafennutzung

REPUBLIK SERBIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem serbischen Donastreckenabschnitt**

REPUBLIQUE DE SERBIE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur serbe du Danube**

РЕСПУБЛИКА СЕРБИЈА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на сербском участке Дуная**

BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN

Entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau werden von ausländischen Schifffahrtsgesellschaften für die Transitfahrt auf dem jugoslawischen Streckenabschnitt der Donau keine Gebühren erhoben.

Auf Antrag der ausländischen Schifffahrtsgesellschaften wird das Vertäuen von Schiffen außerhalb der Grenz- und Zoll-docks mit Genehmigung der Grenz- und Zollorgane gestattet. In diesem Falle wird entsprechend dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren eine Gebühr in Dinar erhoben.

Beim Ein- und Ausschiffen von Besatzungsmitgliedern ausländischer Schifffahrtsgesellschaften ist entsprechend dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren ein Betrag von USD 11 oder DM 19 zu entrichten.

Im Prinzip erheben die jugoslawischen Zollorgane für die Besteuerung der Schifffahrt auf dem jugoslawischen Streckenabschnitt der Donau im Sinne der Bestimmungen des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau, der Empfehlungen über die Einheitlichkeit der Zollkontrolle auf der Donau und des Zollgesetzes keine Gebühren und Abgaben.

Beim Transit des Zollgebiets der Bundesrepublik Jugoslawien muss der Frachtführer der Zollkontrollstelle, bei welcher die Ware in das Zollgebiet der BRJ eingebracht wird, ein Transitdokument vorlegen,

Die erwähnten Dokumente werden zusammen mit der entrichteten Zollgebühr den autorisierten Speditionen vorgelegt, die dem Kunden für die erwiesene Dienstleistung 350-400 Dinar berechnen.

1. Die für veterinärbehördliche und phytosanitäre Kontrolle von Futtermitteln im Transitverkehr auf dem jugoslawischen Streckenabschnitt der Donau von den zuständigen jugoslawischen Behörden erhobenen Gebühren richten sich nach dem Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung veterinär- und hygienerechtlicher Kontrollen von Tier-, Waren- und Rohstofftransporten sowie Transporten von tierischen Abfallprodukten im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien („Gesetzblatt der BRJ“, Nr. 36/96) und dem Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung hygienerechtlicher Kontrollen von Frachtstücken mit Pflanzen im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien („Gesetzblatt der BRJ“, Nr. 36/96).
2. Die obenerwähnten Beschlüsse der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien legen die Höhe der Gebühren für die Kontrolle der Fracht im Transit je nach Güterart fest. Die Kontrolle wird von den Inspektoren der Bundesgrenzbehörde für Veterinärhygiene d.h. der Bundesgrenzbehörde für Pflanzenschutz durchgeführt.

3. Der Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung veterinärrechtlicher und hygienerechtlicher Kontrollen von Tier-, Waren- und Rohstofftransporten sowie Transporten von tierischen Abfallprodukten im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien legt folgende Beträge fest:
- 3.1 Die Gebühr für durchgeführte veterinär- und hygienerechtliche Kontrollen an den Grenzübergangsstellen bei Aus-, Einfuhr und Transit von Tiertransporten, von Waren, Rohstoffen und Abfallprodukten tierischer Herkunft, von Samen für die künstliche Befruchtung, von Zygoten für die Befruchtung von Tieren und von anderen Gegenständen, die ansteckende Krankheiten übertragen können, beträgt je nach Güterart:
- 1) beim Transport von Tieren (Einhufern und Paarhufern) mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 10 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
 - 2) beim Transport von Tieren (Haus- bzw. Wildgeflügel, Hasen, Kaninchen und wilden Tieren sowie Versuchsaffen) mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 5 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
 - 3) beim Transport von Eitagsgeflügel (Küken, Putenhühnchen, Gänse- und Entenküken usw.) mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 10.000 Stück - 200 Dinar und für jedes weitere Tausend 20 Dinar (jedes angefangene Tausend gilt als volles Tausend);
 - 4) beim Transport von Fleisch mit einem Transportmittel:
 - im Transit bis zu 10 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
 - 5) bei Transporten von Fleischzeugnissen, Fett, Milch und Milchprodukten, Eiern und Eierprodukten, Samen für die künstliche Befruchtung, Zygoten für die Befruchtung von Tieren sowie Fischen, Bienen und Imkereierzeugnissen, Seidenraupen, Fröschen, Schnecken, Krabben, Schildkröten und ähnlichen Tieren sowie sämtlicher aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen, von Speck, technischem Fett tierischer Herkunft, Tiermehl, Kombifutter auf der Basis tierischer Rohstoffe, Federn, Knochen, Wolle, Haaren, Borsten, Mähnen, Schwänzen, Hörnern, Hufen, inneren Organen und Körperflüssigkeit von Tieren mit einem Transportmittel:

- im Transit bis zu 10 t Nettogewicht - 200 Dinar und für jede weitere Tonne 20 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne), ausgenommen bei Schiffsladungen, wenn das Transportmittel im Ganzen eine Fracht darstellt. In diesem Falle beträgt der Tarif 20 Dinar je Tonne.

3.2 Die Gebühr für die durchgeführte veterinärbehördliche und sanitäre Kontrollen von Stückguttransporten beträgt:

- 1) Pro Kopf von großem Hornvieh sowie für je angefangene Zehn Stück Haustiere bzw. 50 Stück Hausgeflügel:

- im Transit - 125 Dinar.

3.3 Die Gebühr für die durchgeführte veterinärbehördliche und sanitäre Kontrollen von Tieren (Hunden, Katzen, Affen und an deren domestizierten Tieren) beträgt je Frachtstück bzw. Tier

- im Transit - 100 Dinar.

3.4 Die Gebühr für die Kontrolle von Warenresten nach Reinigung des Schiffes bzw. Leichters beträgt je Schiff bzw. Leichter 135 Dinar.

3.5. Die Gebühr für die durchgeführte Kontrolle wird am Grenzkontrollpunkt der Einreise in das Land entrichtet. In Ausnahmefällen, wenn die Kontrolle am Grenzkontrollpunkt bei Eintritt in das Land nicht durchgeführt wurde, wird sie am Grenzkontrollpunkt bei Verlassen durchgeführt, wobei die Gebühr um 100 % des jeweils festgelegten Betrags erhöht wird.

3.6 Die Gebühr für nachts, an Sonn- und nationalen Feiertagen durchgeführte Kontrollen erhöht sich um 100 % des jeweils festgelegten Betrags.

3.7 Wenn der für die Transitbeförderung verantwortliche Exporteur, Importeur oder Spediteur die Frachtstücke nicht rechtzeitig für die veterinärbehördliche und sanitäre Kontrolle vorbereitet, den Bundesinspektor für veterinärbehördliche Grenzkontrollen jedoch anfordert und dieser zur angegebenen Zeit am Ort der Kontrolle erscheint, hat der Exporteur, Importeur oder Spediteur für jede angefangene Arbeitsstunde des Inspektors einen Betrag von 200 Dinar zu entrichten.

3.8 Die Gebühr für die Kontrolle von Fracht mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind und bei denen in internationale Verträge eine Bescheinigung darüber vorschreiben, dass die obigen Erzeugnisse aus Gebieten stammen, in denen keine ansteckenden Tierkrankheiten herrschen, die eine durch die obigen Erzeugnisse übertragen werden könnten, beträgt:

- je Schiff - 135 Dinar.
4. Der Beschluss über die Höhe der Gebühren für die Durchführung sanitärer Kontrollen von Frachtstücken mit Pflanzen im grenzüberschreitenden Verkehr der Bundesrepublik Jugoslawien legt folgende Beträge fest:
- 4.1 Die Gebühr für durchgeführte sanitäre Kontrollen bei Aus-, Einfuhr und Transit von Frachtstücken mit Pflanzen beträgt je nach Art des Frachtstücks:
- für Schiffsfracht - 7 Dinar je Tonne, mindestens aber 46 Dinar je Ladung;
 - für die Kontrolle von Warenresten pflanzlicher Herkunft nach Reinigung des Schiffes bzw. Leichters je Schiff bzw. Leichter 70 Dinar.
- 4.2 Die Gebühr für durchgeführte hygienerechtliche Kontrollen von Frachtstücken mit Pflanzen, die im Transit durch die Bundesrepublik Jugoslawien befördert werden, beträgt je nach Güterart:
- für Schiffsfracht bis zu 10 t, außer Holz - 70 Dinar und für jede weitere Tonne 7 Dinar (jede angefangene Tonne gilt als volle Tonne);
 - für Holzfracht auf Schiffen bis zu 10 Kubikmeter - 35 Dinar und für jeden weiteren Kubikmeter 7 Dinar.
- 4.3 Wenn der Exporteur oder Importeur die Ware nicht rechtzeitig für die obligatorische sanitäre Kontrolle vorbereitet, den Bundesinspektor für Pflanzenschutz jedoch für die Kontrolle anfordert und dieser zur angegebenen Zeit am Ort der Kontrolle erscheint, hat der Exporteur oder Importeur für jede angefangene Arbeitsstunde des Inspektors einen Betrag von 200 Dinar zu entrichten.
- 4.4 Die Gebühr für nachts, an Sonn- und nationalen Feiertagen durchgeführte Kontrollen erhöht sich um 100 % des jeweils festgelegten Betrags.

RUMÄNIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem rumänischen Donastreckenabschnitt**

ROUMANIE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur roumain du Danube**

РУМЫНИЯ

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на румынском участке Дуная**

**MINISTERIUM FÜR BAUWESEN,
VERKEHR UND WOHNUNGSWESEN RUMÄNIENS**

Auf dem rumänischen Donautreckenabschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

STROMVERWALTUNG DER UNTEREN DONAU - GALATZ

- für beladene Schiffe	USD/NRT Sulina	1,51
- für Ballastschiffe	USD/NRT	0,83

Für Schiffskörper, die ohne Antrieb und Ruderanlagen, mit leeren Laderäumen die Werft verlassen, mindern sich die Gebühren um 15 %.

Für den Transit von Seeschleppern, die für besondere Transporte eingesetzt werden, durch den Sulina-Kanal, gelten folgende Tarife

- Schlepper bis zu 2000 PS	USD	1000,00
- Schlepper von 2001 bis 3000 PS	USD	1200,00
- Schlepper von 3001 bis 4000 PS	USD	1700,00
- Schlepper von 4001 bis 5000 PS	USD	2000,00
- Schlepper über 5000 PS	USD	2200,00

VERWALTUNG DER DONAU-FLUSSHÄFEN (C.N. APDF S.A.) - GIURGIU

A. Hafengebühren

I. Ufergeld für:

I.1	Güterschiffe bei Lade- und Löscharbeiten:	
-	Güterumschlag bis zu 200.000 t	0,10 EUR/t
-	Güterumschlag von 200.001 bis 350.000 t	0,06 EUR/t
-	Güterumschlag von 350.001 bis 500.000 t	0,05 EUR/t
-	Güterumschlag über 500.000 t	0,04 EUR/t
I.2	Güterschiffe oder sonstige Schiffstypen beim Stillliegen am Kai	4 EUR/Schiff/Tag

II.	Tarife für die Nutzung der Reeden, Becken und des Hafengeländes für:	
II.1 -	im Betrieb befindliche Schiffe bei Lade- und Löscharbeiten	1,5 EUR/Schiff/Tag
II.2 -	im Betrieb befindliche Schiffe, die keine Ladearbeiten abwickeln	2,5 EUR/Schiff/Tag
III.	Tarife für ständiges Stillliegen am Kai:	
III.1 -	Anlegepontons – Sommerperiode (April – September)	250 EUR/Ponton/Monat
III.2 -	Anlegepontons – Winterperiode (Oktober – März)	175 EUR/Ponton/Monat
III.3 -	sonstige Pontontypen (Werkstatt, Schlafräume, Gaststätte)	50 EUR/Ponton/Monat
IV.	Tarife für Schiffe bei Lagerung, Reparatur oder bevorstehendem Abwracken:	
IV.1	Schiffe bei Lagerung oder Reparatur:	
IV.1.a -	Schiffe unter 100 t Tragfähigkeit	0,10 EUR/Schiff/Tag
IV.1.b -	Schiffe über 100 t Tragfähigkeit	0,5 EUR/Schiff/Tag
IV.2	Schiffe, die zum Abwracken bestimmt sind:	
IV.2.a -	Schiffe unter 100 t Tragfähigkeit	0,18 EUR/Schiff/Tag
IV.2.b -	Schiffe über 100 t Tragfähigkeit	2 EUR/Schiff/Tag
V. Tarif	für Nutzung des Hafenbeckens durch Kreuzfahrtschiffe	15 EUR/Schiff/Tag
VI.	Tarif für Nutzung des Hafenbeckens durch Kleinfahrzeuge	1 EUR/Schiff/Tag
VII.	Tarif für die Nutzung des Hafengeländes durch Fahrgäste von Kreuzfahrtschiffen	1 EUR/Fahrgast
VIII.	Tarif für Schiffe, die an den Pontons der CN APDF Giurgiu stillliegen:	
VIII.1	Stillliegen von Kreuzfahrtschiffen am Ponton	160 EUR/Schiff/Tag
VIII.2	Stillliegen anderer Schiffstypen:	
	- bis zu 8 Stunden	25 EUR/Schiff
	- von 8 bis 16 Stunden	50 EUR/Schiff
	- über 16 Stunden	75 EUR/Schiff
VIII.3	Stillliegen von Kleinfahrzeugen am Ponton	10 EUR/Schiff/Tag

B. Tarife für Leistungen, Lieferungen und Benutzungen

I.	Tarif für die Stromversorgung	25 % d es m onatlichen Durchschnittspreises des vom Lieferanten ge-kaufte n Stroms + Tarif des Lieferanten
II.	Tarif für die Trinkwasserversorgung und die Nutzung der Kanalisation:	
II.1 -	Trinkwasserversorgung für Verbraucher im Hafen	0,07 Lei/m ³ + Tarif des Lieferanten
II.2 -	Trinkwasserversorgung für Schiffe	0,17 Lei/m ³ + Tarif des Lieferanten
II.3 -	Nutzung der Kanalisation	0,03 Lei/m ³ + Tarif des Lieferanten
III.	Tarif für technische Unterstützung zur Verhütung der Umweltverschmutzung	25 EUR/Stunde
IV.	Tarif für die Entsorgung von Hausmüll von Schiffen	3 EUR/Sack
V.	Tarif für Annahme und Trennung von Wasser-Kohlenwasserstoff-Gemischen von Schiffen	15 EUR /m ³
VI.	Tarif für Annahme und Behandlung von häuslichem Abwasser von Schiffen	15 EUR /m ³
VII.	Tarif für den Einsatz des Schiffs ECOSTAR 1 bei der Annahme von Wasser-Kohlenstoff-Gemischen und Hausmüll zur Bekämpfung der un fallbedingten oder absichtlichen Verschmutzung durch Erdölprodukte	95 EUR /Stunde
VIII.	Tarif für die Ausstellung von Gutachten und Vereinbarungen	200 EUR / Gutachten
IX.	Tarif für die Inanspruchnahme des Einsatzboots	60 EUR /Stunde
X.	Tarif für die Ausstellung eines Hafentarifausweises	
X.1 -	Ausstellung des Hafentarifausweises 10	EUR /Ausweis
X.2 -	Erteilung des Jahressichtvermerks	3 EUR /Sichtvermerk

Anmerkung:

Die unter A und B aufgeführten Tarife enthalten keine Mehrwertsteuer.
Die Tarife werden gemäß den Anweisungen über die Anwendung der Tarife der C.N. APDF S.A. unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung für alle Schiffe angewendet.

VERWALTUNG DER DONAU-SEEHÄFEN GALATZ

GEBÜHREN FÜR BINNENSCHIFFE

Gebühren für rumänische und ausländische Binnenschiffe:

1. Ufergeld		
a) Schiffe mit Güterumschlag	USD/TM	0,05
b) Schiffe ohne Güterumschlag	USD/ Schiff/Tag	2,00
2. Gebühren für Liegeplätze auf Reede		
	USD/Schiff/Tag	1,00

Gebühren für rumänische und ausländische Seeschiffe:

1. Hafengeld, Mindestsatz	USD/Schiff	100
2. Ufergeld:		
a) Schiffe mit Güterumschlag von		
– allgemeinen Gütern	USD/ Gütertonne	0,31
– Schüttgütern	USD/ Gütertonne	0,22
– Containergütern	USD/ TEU	2,90
– Erdölprodukten	USD/ Gütertonne	0,36
– Erzeugnissen tierischer Herkunft	USD/ Tier	0,31
b) Schiffe ohne Güterumschlag	USD/Schiff/Tag	15,00
3. Gebühren für Liegeplätze auf Reede		
	USD/Schiff/Tag	10,00

VERWALTUNG DER SCHIFFBAREN KANÄLE - CONSTANTA

Gebühren für die Kanaldurchfahrt

- See- und Flussschiffe	USD/TRN	2,70
- Schiffe der technischen Flotte	USD/t Registergehalt	1,50

Bei Beförderung gefährlicher oder feuergefährlicher Güter erhöhen sich die Gebühren um 20 %.

Bei Durchfahrt ohne Ladung mindern sich die Gebühren um 25 %.

- Schub- und Schleppschiffe	USD/PS	0,70
-----------------------------	--------	------

Kainutzung für See- und Flussschiffe mit Güterumschlag:

- für die ersten 48 Stunden	USD/TRN	0,17
- für die folgenden 24 Stunden	USD/TRN	0,20
- über 72 Stunden	USD/TRN	0,25

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR
GENERALDIREKTION INFRASTRUKTUR UND SCHIFFSVERKEHR**

TARIFE FÜR DIE DURCHFAHRT DURCH DEN SULINA-KANAL

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats des selbständigen Regiebetriebs der Stromverwaltung der Unteren Donau Galați vom 15. März 2010 gelten ab dem 1. Mai 2010 folgende neue Tarife für Schiffe im Transitverkehr durch den Sulina-Kanal:

- 0,83 USD/ NRT Sulina für Schiffe mit Ballast;
- 1,51 USD/ NRT Sulina für beladene Schiffe.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats der AFDJ RA Galați vom 30. April 2010 wird für Schiffe, die den Sulina-Kanal in nur einer Richtung (Ein- oder Austritt) passieren und in rumänischen Häfen Manöver durchführen, ab dem 8. Juni 2010 ein Tarif von

- 2,34 USD/NRT Sulina

erhoben.

**МИНИСТЕРСТВО ТРАНСПОРТА И ИНФРАСТРУКТУРЫ
ГЕНЕРАЛЬНАЯ ДИРЕКЦИЯ ИНФРАСТРУКТУРЫ
И ВОДНОГО ТРАНСПОРТА**

СБОРЫ ЗА ПРОХОЖДЕНИЕ СУДОВ ЧЕРЕЗ СУЛИНСКИЙ КАНАЛ

Согласно решению, принятому 15 марта 2010 г. Административным советом государственного предприятия Речная администрация Низовьев Дуная в Галаце, с 1 мая 2010 г. действуют следующие новые тарифы для судов при транзитном плавании по Сулинскому каналу:

- 0,83 USD за одну нетто регистровую тонну Сулина для судов в балласте;
- 1,51 USD за одну нетто регистровую тонну Сулина для судов в грузу.

Согласно решению, принятому 30 апреля 2010 г. Административным советом государственного предприятия Речная администрация Низовьев Дуная в Галаце, с 8 июня 2010 г. к судам, которые проходят Сулинский канал только в одном направлении (вход или выход) и осуществляют операции в румынских портах, применяется тариф:

- 2,34 USD за одну нетто регистровую тонну Сулина.

REPUBLIK BULGARIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem bulgarischen Donastreckenabschnitt**

REPUBLIQUE DE BULGARIE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur bulgare du Danube**

РЕСПУБЛИКА БОЛГАРИЯ

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на болгарском участке Дуная**

TARIF Nr. 5

DER IM SYSTEM DES MINISTERIUMS FÜR VERKEHR ERHOBENEN GEBÜHREN

/Titel geändert durch ABl. Nr. 101/2005/

bestätigt durch ABl. Nr. 41/19.05.2000, geändert durch ABl. Nr. 54/04.07.2000,
geändert durch ABl. Nr. 97/28.11.2000, geändert durch ABl. Nr. 18/27.02.2001,
geändert durch ABl. Nr. 47/18.05.2001, geändert durch ABl. Nr. 62/13.07.2001,
Ergänzungen ABl. Nr. 104/30.11.2001, geändert durch ABl. Nr. 49/17.05.2002,
geändert durch ABl. Nr. 68/16.07.2002, geändert durch ABl. Nr. 71/23.07.2002,
geändert durch ABl. Nr. 17/21.02.2003, geändert durch ABl. Nr. 101/16.12.2003,
geändert durch ABl. Nr. 105/29.12.2005, geändert durch ABl. Nr. 77/19.09.2006,
geändert durch ABl. Nr. 105/22.12.2006

ERSTES KAPITEL

IN SEE- UND BINNENHÄFEN FÜR AUSLÄNDISCHE SCHIFFE UND STAATSANGEHÖRIGE ERHOBENE GEBÜHREN

ABSCHNITT I

GEBÜHREN FÜR DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNG

Art. 1./ geändert – A Bl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des Sicherheitszeugnisses von Fahrgastschiffen werden folgende Gebühren erhoben:

/in EUR/

Anzahl der Fahrgastplätze auf dem Schiff	Untersuchungen	
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
bis 36 Personen	100	50
37 bis 199 Personen	500	250
200 bis 1500 Personen	1000	500
über 1500 Personen	1500	800

Art. 2./ geändert – A Bl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des Sicherheitszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

/in

EUR/

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung	Zwischenuntersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	150	120	100
501 bis 5000	800	400	300	200
5001 bis 15000	900	600	500	400
über 15000	1000	800	700	600

Art. 3./geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/Für die Untersuchung zur Ausstellung des Sicherheitszeugnisses für Ausrüstung und Versorgungseinrichtungen eines Güterschiffs werden folgende Gebühren erhoben:

/in		EUR/		
Untersuchungen				
Bruttotonnage des Schiffs	Erst-untersuchung	Nach-untersuchung	Zwischen-untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	150	120	100
über 500	800	600	450	300

Art. 3 a/neu – ABl. Nr. 47/2001/Für Tankschiffe und Schiffe, die chemische Erzeugnisse befördern, erhöhen sich die Gebühren nach Art. 2 und 3 um 25 %.

Art. 4/1/: aufgehoben – ABl. Nr. 47/2001/
/2/geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/Bei Schiffen mit einer Funkausrüstung entsprechend dem Internationalen Übereinkommen von 1974 über die Sicherheit des Menschenlebens auf See und den Ergänzungen von 1986 über das weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem werden für die Untersuchung zur Ausstellung des Funksicherheitszeugnisses eines Güterschiffs folgende Gebühren erhoben:

/in		EUR/		
Zeugnis für Fahrgast- und Güterschiffe	Untersuchung			
	Erst-untersuchung	Nach-untersuchung	regelmäßige/jährliche Untersuchung	
Funk- und Funktelegraphie-Sicherheitszeugnis von Fahrgast- und Güterschiffen – Zone A1	250	200	150	
Funk- und Funktelegraphie-Sicherheitszeugnis von Fahrgast- und Güterschiffen – Zonen A1 und A2	450	300	200	
Funk- und Funktelegraphie-Sicherheitszeugnis von Fahrgast- und Güterschiffen – Zonen A1, A2, A3, A4	700	500	300	

/3/geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die von der Regionalvereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk geforderte Untersuchung und Zulassung der Schiffsfunkstelle wird eine Gebühr von 50 EUR erhoben.

Art. 5/1/geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Einsenkungsmarken von 1966 werden folgende Gebühren erhoben:

/in	EUR/		
Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen		
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	200	150
501 bis 5000	800	400	300
5001 bis 15000	900	600	450
über 15000	1000	800	600

/2/ Zuzüglich zu den Gebühren werden folgende Aufschläge berechnet:

- | | |
|---|-----|
| 1. Für Schiffe, die Holz befördern | 25% |
| 2. Für Schiffe, die zusätzliche Einsenkungsmarken /hinsichtlich Region, Tonnage usw./ benötigen | 50% |

Art. 5a//neu – ABl. Nr. 101/2005 //1/ Bei Güterschiffen mit Funkausrüstung, die die Zonen A1, A2, A3 und A4 befahren, werden für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Funksicherheitszeugnisses folgende Gebühren erhoben:

/in	EUR/			
Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Unter- suchung
bis 500	300	150	120	100
501 bis 5000	800	400	300	200
5001 bis 15000	900	600	500	400
über 15000	1000	800	700	600

/2/ Bei Erdöltankern und bei Schiffen, die Chemikalien und Gase befördern, erhöhen sich die Gebühren nach Art. 1 um 25 %.

Art. 6// /geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Öl werden folgende Gebühren erhoben:

/in	EUR/			
Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Unter- suchung
bis 150	200	150	120	80
151 bis 400	300	200	150	100
401 bis 5000	600	300	250	150
5001 bis 15000	800	500	450	300
über 15000	1000	800	600	400

/2/ Für Tankschiffe, einschließlich solcher, die Erdölzeugnisse, Chemikalien und ähnliche Güter befördern, werden zuzüglich zu den Gebühren folgende Aufschläge berechnet:

1. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von bis zu 10000 t - 25%
2. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 10001 bis 20000 t - 50%
3. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 20001 bis 40000 t - 75%
4. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von über 40000 t - 100%

Art. 7/geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch an Bord beförderte flüssige Schadstoffe werden folgende Gebühren erhoben:

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 150	200	150	120	80
151 bis 400	250	200	150	100
401 bis 4000	300	250	200	150
4001 bis 10000	350	300	250	200
über 10000	500	450	300	250

Art. 8/geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwässer werden folgende Gebühren erhoben:

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung		
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	jährliche Untersuchung
für Schiffe mit einer Bruttotonnage bis 200 oder mit nicht angegebener Bruttotonnage, mit mehr als 10 Personen an Bord	50	40	30
201 bis 400	200	150	120
401 bis 5000	300	200	150
5001 bis 15000	500	300	250
über 15000	600	400	300

Art. 8 a/neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ **/1/** Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung /IAPP-Zeugnis/ werden folgende Gebühren erhoben:

/in Bruttotonnage des Schiffs	EUR/ Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 400	300	250	150	100
401 bis 5000	400	300	250	200
5001 bis 15000	600	500	400	300
über 15000	800	600	500	400

/2/Bei vor dem 1. Januar 2000 gebauten Schiffen verringern sich die Gebühren nach Art. 1 um 30 %.

Art. 9./geändert - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über Rattenbekämpfung oder des Zeugnisses zur Freistellung von der Rattenbekämpfung entsprechend den internationalen Hygienevorschriften werden folgende Gebühren erhoben:

/in EUR/	
Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung
bis 1000	20
1001 bis 3000	50
3001 bis 10000	75
über 10000	100

Art. 10./geändert - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Bordapotheke wird eine Gebühr von 15 EUR erhoben.

Art. 11./geändert – ABl. Nr. 47/ 2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Sondervorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, werden folgende Gebühren erhoben:

/in Bruttotonnage des Schiffs	EUR/ Untersuchung		
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	200	150
501 bis 15000	600	300	200
über 15000	800	500	400

Art. 11a//neu – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des Gefahrgut-Zulassungszeugnisses einschließlich des vorläufigen Gefahrgut-Zulassungszeugnisses gemäß der Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Donau werden folgende Gebühren erhoben:

/in	EUR/	
Schiffstyp	Untersuchung	
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
mit Maschinenantrieb	300	150
ohne Maschinenantrieb	100	50

Art. 12./geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung der Bescheinigung für die Brandschutzausrüstung werden folgende Gebühren erhoben:

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen	
	Erstuntersuchung	Regelmäßige Unters.
bis 500	20	10
501 bis 15000	100	50
über 15000	200	100

Art. 13./geändert – ABl. Nr. 47/ 2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses eines Tankschiffs über die Eignung zur Beförderung von gefährlichen chemischen Gütern werden folgende Gebühren erhoben:

/in	EUR/			
Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung	Zwischenuntersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	150	100	90	70
501 bis 15000	200	150	130	100
über 15000	300	250	220	200

Art. 14./geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Eignung des Schiffs zur Beförderung von Flüssiggas werden folgende Gebühren erhoben:

/in	EUR/			
Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung	Zwischenuntersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	200	180	150
501 bis 15000	600	300	270	200
über 15000	800	500	450	300

Art. 14a/neu – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Eignung des Schiffs zur Beförderung von radioaktiven Gütern wird eine Gebühr von 100 EUR erhoben.

Art. 15./geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung /Messung/ zur Ausstellung des internationalen Schiffsmessbriefs (1969) oder des Eichscheins werden folgende Gebühren erhoben:

/in EUR/

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen /Messungen/		
	obligatorisch f	reiwillig	Kontrolle
bis 10	10	10	20
11 bis 40	30	30	50
41 bis 100	100	100	200
101 bis 500	150	150	300
501 bis 1000	200	200	400
1001 bis 2000	300	300	600
2001 bis 5000	500	500	1000
5001 bis 10000	750	750	1500
über 10000	1000	1000	2000

Bemerkung:/geändert – ABl. Nr. 17/2003/ Die Gebühren für die Kontrollmessung zahlt der Schiffseigner, sofern Abweichungen zwischen den im Eichschein aufgeführten Angaben und den Ergebnissen der Kontrollmessung festgestellt werden.

Art. 16./geändert – ABl. Nr. 17/2003, geändert - ABl. Nr. 101/2005/Für die Messung zur Ausstellung des Eichscheins für Binnenschiffe werden folgende Gebühren erhoben:

/in EU

Schiffstyp Untersuchungen	/Messung/		
	obligatorisch f	reiwillig	Kontrolle
Güterschiffe 250		150	200
sonstige Schiffe	150	50	100

Bemerkung:/geändert – ABl. Nr. 17/2003/ Die Gebühren für die Kontrollmessung zahlt der Schiffseigner, sofern Abweichungen zwischen den im Eichschein aufgeführten Angaben und den Ergebnissen der Kontrollmessung festgestellt werden.

Art. 17./geändert – ABl. Nr. 101/2005/Für die Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Eignung des Schiffs zur Beförderung von Getreide in loser Schüttung werden folgende Gebühren erhoben:

/in

EUR/

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung
bis 500	200
501 bis 15000	300
über 15000	400

Art. 18./geändert – ABl. Nr. 17/2003, geändert - ABl. Nr. 101/2005/Für die Untersuchung zur Ausstellung oder Verlängerung des Schiffs attests werden folgende Gebühren erhoben:

Schiffstyp	Untersuchungen	
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
Motorschiffe einschließlich Fahrgastschiffe	300	200
sonstige Schiffe	150	100

/in EUR/

Art. 19./geändert – ABl. Nr. 101/2005/Für die Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses oder des internationalen Zeugnisses über die Befreiung von der Anbringung von Einsenkungsmarken werden die gleichen Gebühren erhoben wie für die jährlichen Untersuchungen, auf deren Grundlage auch die Erteilung der Befreiung erfolgt.

Art. 20/I/geändert – ABl. Nr. 47/2001, ergänzt - ABl. Nr. 105/2006/ Für die Untersuchung zur Ausstellung der Kontrollmarke zur Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit von See- und Flussschiffen werden folgende Gebühren erhoben:

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung		
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung	jährliche Untersuchung
bis 5	20	10	5
6 bis 10	40	20	15
11 bis 40	100	50	35
41 bis 300	200	100	70
301 bis 500	300	150	100
über 500	400	200	150

/in

EUR/

/2/ Zuzüglich zu den Gebühren werden folgende Aufschläge berechnet:

1. für Fahrgastschiffe - 25 %
2. für Tankschiffe und vergleichbare Schiffe - 25 %

/3/ /neu - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Erteilung der Genehmigung zur saisonalen Fahrgastbeförderung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Erstuntersuchung - 50 EUR
2. für die Nachuntersuchung - 20 EUR

Art. 21./geändert – ABl. Nr. 101/2005/ **/I/** Für die Untersuchung zur Vergabe der Kontrollmarke über die Untersuchung von See- und Flussschiffen, die ihre Fahrtauglichkeit bescheinigen, werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Erstuntersuchung - 20 EUR
2. für die Nachuntersuchung - 10 EUR

/2/ Für die Untersuchung zur Erteilung der internationalen Bescheinigung für Vergnügungsschiffe über ihre Fahrtauglichkeit auf Binnenwasserstraßen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Erstuntersuchung - 20 EUR
2. für die Nachuntersuchung - 10 EUR

Art. 22./1/ /Ehem. von Art. 22, ergänzt – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Erteilung der Genehmigung für eine einmalige Durchfahrt werden bei Seeschiffen folgende Gebühren erhoben:

- 1./geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ für Schiffe bis 40 BT - 150 EUR
- 2./geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ für Schiffe von 41 bis 500 BT - 300 EUR
- 3./geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert - ABl. Nr. 101/2005/ für Schiffe über 500 BT - 450 EUR

/2/neu – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Erteilung der Genehmigung für eine einmalige Durchfahrt werden bei Flussschiffen folgende Gebühren erhoben:

/in	EUR/
Schiffstyp Gebühr	
max. Wasserverdrängung bis 100 t	50
max. Wasserverdrängung bis 500 t	150
max. Wasserverdrängung bis 1000 t	250
max. Wasserverdrängung über 1000 t	350

/3/neu – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Erteilung der Schleppbescheinigung wird eine Gebühr von 50 EUR erhoben.

Art. 22a/neu – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Durchführung der von einer internationalen Konvention oder von der Verordnung Nr. 11/2004 über die Untersuchung von Schiffen /erneuert ABl. Nr. 52/2004; geändert ABl. Nr. 101/2004/ vorgeschriebenen zusätzlichen Untersuchung wird ein Betrag in Höhe von 50 % der Gebühr berechnet, die für die Untersuchung zwecks Verlängerung des betreffenden Dokuments erhoben wurde.

Art. 23./geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die gesetzlich bzw. durch eine Konvention vorgeschriebenen, im Tarif nicht enthaltenen Untersuchungen werden Gebühren in Abhängigkeit vom Zeitaufwand erhoben. Je angefangene Stunde wird eine Gebühr von 20 EUR berechnet.

Art. 24. Für außerhalb der Arbeitszeit durchgeführte Untersuchungen werden folgende Aufschläge berechnet:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die ersten beiden Stunden | - 25 % |
| 2. Für jede folgende Stunde | - 50 % |
| 3. /neu – ABl. Nr. 47/2001/an Ruhetagen | - 75 % |
| 4. /ehem. Nr. 3 – ABl. Nr. 47/2001/an Feiertagen | - 100 % |

Art. 25./geändert – ABl. Nr. 17/2003/Bei der Untersuchung eines Schiffs, welches sich nicht in einem Hafen mit einer Außenstelle der für die Untersuchungen zuständigen Exekutivagentur der « Seeverwaltung » befindet, hat der Schiffseigner zusätzlich zu den tariflich geregelten Gebühren auch die Kosten für die Dienstreise /innerhalb und außerhalb des Landes/ des für die Untersuchung zuständigen Sachverständigen gemäß den geltenden gesetzlichen Dokumenten zu tragen.

Art. 26./geändert – ABl. Nr. 17/2003/geändert ABl. Nr. 101/2005/Wenn die Sachverständigen oder die Kommission an Bord des Schiffs erschienen sind, die Untersuchung jedoch durch Verschulden der Besatzung oder des Schiffseigners nicht möglich ist, wird eine Gebühr von 300 EUR erhoben.

Art. 27. Für die Untersuchung zur Ausstellung des Sicherheitszeugnisses für eine Bohrinne /1989/ oder für ein Schiff mit besonderer Bestimmung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. /geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Erstuntersuchung | - 500 EUR |
| 2. /geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die regelmäßige Untersuchung | - 400 EUR |

Art. 27/a/neu – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Sicherheitszeugnisses eines schnellen Schiffs werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. für die Erstuntersuchung | - 300 EUR |
| 2. für die regelmäßige Untersuchung | - 150 EUR |
| 3. für die Nachuntersuchung | - 120 EUR |

Art. 27/b/neu – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Navigationsscheins für ein schnelles Schiff oder für ein Tragflügelsschiff werden 50 EUR berechnet.

Art. 27/c/neu – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Bau- und Ausrüstungszeugnisses für Fahrzeuge mit dynamischem Auftrieb werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------|-----------|
| 1. Erstuntersuchung | - 300 EUR |
| 2. Nachuntersuchung | - 150 EUR |

Art. 27/d/neu – ABl. Nr. 101/2005/Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Eignung von Bohrinsel-Trägerschiffen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. Erstuntersuchung | - 300 EUR |
| 2. Zwischenuntersuchung | - 200 EUR |
| 3. jährliche Untersuchung | - 180 EUR |
| 4. Nachuntersuchung | - 150 EUR |

Art. 27/e/neu – ABl. Nr. 101/2005/Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Sicherheitszeugnisses für unter Wasser eingesetzte Systeme werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. Erstuntersuchung | - 300 EUR |
| 2. Zwischenuntersuchung | - 200 EUR |
| 3. jährliche Untersuchung | - 180 EUR |
| 4. Nachuntersuchung | - 150 EUR |

Art. 28. Für die Untersuchung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen des Internationalen Gesetzbuchs über die Regelung der Betriebssicherheit der Schiffe und der Verhütung von Verschmutzungen durch die Betreiberfirma des Schiffs werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. /geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Erstuntersuchung | - 800 EUR |
| 2. /geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die regelmäßige Untersuchung | - 500 EUR |

Art. 28/a/neu – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Überprüfung zur Ausstellung eines Dokuments über die lückenlose Aufzeichnung der Schiffsgeschichte werden 50 EUR berechnet.

Art. 29./geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Untersuchung zur Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen des Internationalen Gesetzbuchs über die Regelung der Betriebssicherheit der Schiffe und der Verhütung von Verschmutzungen durch die Betreiberfirma des Schiffs wird eine Gebühr von 800 EUR erhoben.

Art. 30. Für die Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Regelung der Betriebssicherheit der Schiffe und der Verhütung von Verschmutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. /geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Erstuntersuchung | - 500 EUR |
| 2. /geändert – ABl. Nr. 101/2005/ Für die regelmäßige Untersuchung | - 300 EUR |

Art. 31/geändert – ABl. Nr. 101/2005/Für die Untersuchung zur Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über die Betriebssicherheit der Schiffe und die Verhütung von Verschmutzungen wird eine Gebühr von 500 EUR erhoben.

Art. 31a/neu – ABl. Nr. 101/2005/ /1/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Sicherheitszeugnisses von Schiffen werden folgende Gebühren erhoben:

Schiffstyp	Untersuchung		
	Erstuntersuchung	Jährliche Untersuchung	Nachuntersuchung
Fahrgastschiffe	500	200	300
Güterschiffe	300	100	150

/2/ Für die Untersuchung zur Ausstellung des vorläufigen internationalen Sicherheitszeugnisses von Schiffen werden folgende Gebühren erhoben.

1. Fahrgastschiff – 500 EUR;
2. Güterschiff – 300 EUR.

Art. 32./1/ geändert – ABl. Nr. 47/2001, geändert – ABl. 17/2003, geändert - ABl. Nr. 101/2005, ehem . Art. 32 – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für wiederholte Untersuchungen zur Fest stellung der Behebung von Mängeln bei Schiffen, die von der Exekutivagentur der Seeverwaltung ge mäß der Staatlichen Kontrolle in Häfen zurückgehalten wurden, wird eine Gebühr von 800 EUR erhoben.

/2/ neu – ABl. Nr. 101/2005/ in Kr aft ab 22.12.2006/ W enn sich bei einer wiederholten Untersuchung herausstellt, dass die Mängel nicht behoben wurden, wird für jede zusätzliche Untersuchung eine Gebühr von 800 EUR berechnet.

Art. 32a/neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/Für Untersuchungen zur Aufhebung des Einfahrts- bzw. Aufenthaltsverbots in einen/einem bulgarischen Hafen wird eine Gebühr von 1000 EUR berechnet.

/2/ Wenn der Untersuchung gemäß /1/ in einem fremden Hafen stattfindet, werden die Dienstreisekosten der Inspektoren vom Schiffseigner/Frachtführer getragen.

ABSCHNITT II

GEBÜHREN FÜR DIE ERTEILUNG UND BEGLAUBIGUNG VON SCHIFFSDOKUMENTEN

Art. 33/geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Au sstellung einer Bescheinigung über eine nach Abschnitt I durchgeführte U ntersuchung, m it Ausnahme der Untersuchungen nach Art. 15, 16, 21 und 32 wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.

Art. 34. Für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine nach Art. 15 und 16 durchgeführte Untersuchung /Messung/ werden folgende Gebühren erhoben:

- 1./geändert – ABl. Nr. 47/2001/Für die Ausstellung
des internationalen Tonnagezeugnisses
- a) geändert – ABl. Nr. 101/2005/für Schiffe bis 40 BT - 20 EUR
 - b) geändert – ABl. Nr. 101/2005/für Schiffe über 40 BT - 50 EUR
- 2./geändert – ABl. Nr. 47/2001/Für die Ausstellung
des Eichscheins für Binnenschiffe - 30 EUR

Art. 34a./neu – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Ausstellung der Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeigern wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.

Art. 35./geändert u. ergänzt ABl. Nr. 101/2005, geändert ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für die Ausstellung der Formulare A, B, E, P und R – Anlagen zu den in internationalen Übereinkommen vorgeschriebenen Dokumenten wird eine Gebühr von 25 EUR, für das Formular C und das Zeugnis gemäß Anlage des IAAP 30 EUR erhoben.

Art. 36/geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Ausstellung des Kontrollblatts über eine gemäß Internationalem Übereinkommen durchgeführte Untersuchung wird eine Gebühr von 10 EUR erhoben.

Art. 37/geändert ABl. Nr. 17/2003 und ergänzt - ABl. Nr. 101/2005/ Für die Erteilung der Fahrtgenehmigung bzw. der vorläufigen Fahrtgenehmigung werden folgende Gebühren erhoben:

- 1./geändert ABl. Nr. 101/2005/ für Schiffe bis einschl. 40 BT - 10 EUR
- 2./geändert ABl. Nr. 101/2005/ für Schiffe über 40 BT - 50 EUR
- 3./neu ABl. Nr. 101/2005/ für Kleinfahrzeuge, die
Binnenwasserstraßen der Republik Bulgarien befahren - 20 EUR

Art. 38./geänd. ABl. Nr. 101/2005/Für die Ausstellung einer Staatszugehörigkeitsurkunde oder einer zeitweiligen Fahrbescheinigung unter bulgarischer Flagge werden folgende Gebühren erhoben:

1. Seeschiffe:

- a/ bis 40 BT - 50 EUR
- b/ bis 500 BT - 100 EUR
- c/ über 500 BT - 200 EUR

2. Flussschiffe:

- a/ Länge bis einschließlich 20 m - 100 EUR
- b/ Länge über 20 m - 200 EUR

Art. 39. Für die Ausstellung des Zeugnisses über die Eignung eines Schiffs für die Beförderung von Schüttgütern mit Ausnahme von Schiffen, die Getreide in loser Schüttung befördern, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|---|---------|
| 1. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ für Schiffe bis 500 BT | - | 100 EUR |
| 2. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ für Schiffe von 501 bis 1600 BT | - | 150 EUR |
| 3. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ für Schiffe über 1600 BT | - | 250 EUR |

Art. 40. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die für einen sicheren Schiffsbetrieb erforderliche Mindestbesatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Seeschiffe:

- | | | |
|------------------|---|--------|
| 1. bis 500 BT | - | 20 EUR |
| 2. 501 – 3000 BT | - | 40 EUR |
| 3. über 3000 BT | - | 60 EUR |

2. Flussschiffe:

- | | | |
|--------------------------|---|--------|
| 1. mit Maschinenantrieb | - | 30 EUR |
| 2. ohne Maschinenantrieb | - | 10 EUR |

Art. 41. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen einer Versicherung oder einer anderen finanziellen Garantie über die Haftpflicht bei Schäden durch Ölverschmutzung wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.

Art. 42. Für die Verlängerung der Gültigkeit der oben genannten Bescheinigungen werden Gebühren in Höhe von 50 % der entsprechenden Ausstellungsgebühren erhoben.

Art. 43. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Ausstellung von Er satzausfertigungen von Dokumenten, bei denen dies zulässig ist, wird eine Gebühr von 25 EUR erhoben.

Art. 44. Für die Ausstellung einer gesetzlich oder durch eine Konvention vorgeschriebenen, im Tarif nicht aufgeführten Bescheinigung werden folgende Gebühren erhoben:

1. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für ein Zeugnis, welches das Schiff in seiner Gesamtheit zum Gegenstand hat - 20 EUR;
2. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für ein Zeugnis, welches einzelne Mechanismen, Teile der Ausrüstung usw. zum Gegenstand hat - 15 EUR.

Art. 45. /1/ /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Ausstellung von Kopien, Auszügen und Dokumenten nach Abschnitt II und III wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.

/2/ /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Wird eine Übersetzung der unter Nr. 1 genannten Dokumente beantragt, so erhöht sich der Betrag um 0,25 EUR pro Normzeile.

Art. 46. /1/ /geändert und Ergänzt A Bl. Nr. 101/2005/ Für die Beglaubigung eines Zeugnisses über die regelmäßige, jährliche, Zwischen- oder Nachuntersuchung nach

Abschnitt I, mit Ausnahme von Untersuchungen nach Art. 20 und 21, sowie für Untersuchungen nach Art. 32 wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.

/2/ /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Beglaubigung der Bescheinigung zum Nachweis der jährlichen Untersuchung wird eine Gebühr von 15 EUR erhoben. Für Schiffe unter 40 BT beträgt die Gebühr 5 EUR.

/3/ /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Beglaubigung der Kontrollmarke über die Schiffsuntersuchung wird eine Gebühr von 5 EUR erhoben.

ABSCHNITT III

GEBÜHREN FÜR DIE REGISTRIERUNG, SONSTIGE GEBÜHREN

Art. 47. /aufgehoben - ABl. Nr. 101/2005/

Art. 48. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Registrierung schwimmender, für Sport- oder Erholungszwecke bestimmter Fahrzeuge beim Eintritt, Liegen und Befahren des Küstenmeeres und der Binnenengewässer auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien sowie des bulgarischen Abschnitts der Donau wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.

Art. 49. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Ausstellung eines Dokuments über die Eintragung in das Schiffsregister der bulgarischen Häfen oder über die Registrierung schwimmender, für Sport- oder Erholungszwecke bestimmter Fahrzeuge wird eine Gebühr von 10 EUR erhoben.

Art. 50. /I/ /ehem. Art. 50, geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Ausstellung von Borddokumenten wie Bordbuch, Maschinenbuch, Funkbuch, Manöverbuch, Ölkontrollbuch und von sonstigen kontrollpflichtigen Schiffspapieren wird eine Gebühr von 5 EUR erhoben.

/2/ /neu. ABl. Nr. 101/2005/ Für die Überprüfung des Plans zur Bekämpfung der Ölverschmutzung bei Havarien, des Plans zur Bekämpfung der Verschmutzung durch schädliche und flüssige Stoffe bei Havarien, des Plans für den Umgang mit festen Abfällen, des Plans zur Gefahrenabwehr, der Sicherheitsvorschriften beim Laden und Löschen sowie sonstiger der Verwaltung zur Genehmigung vorgelegten Pläne und Vorschriften hinsichtlich ihrer Entsprechung den internationalen Vorschriften und ihrer Beglaubigung wird eine Gebühr von 100 EUR erhoben.

Art. 51./I/ /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Beglaubigung der Besatzungsliste werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Fahrten ins Ausland - 10 EUR
2. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für Fahrten auf dem Küstenmeer bzw. auf den Binnenengewässern und für die lokale Schifffahrt auf der Donau - 5 EUR

/2/ /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Ausstellung von Kopien der Besatzungsliste wird in Fällen, die unter Nr. 1 fallen, eine Gebühr von 2 EUR, in Fällen, die unter Nr. 2 fallen, eine Gebühr von 1 EUR je Exemplar erhoben.

Art. 52./1/ Für das vor Beginn einer jeden Fahrt, jedoch nicht mehr als einmal täglich ausgestellte Zeugnis über den Fahrtbeginn werden folgende Gebühren erhoben:

1. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Seeschiffe:

a/ bei Schiffen über 150 BT bei Fahrten auf den Binnenwasserstraßen und im Küstenmeer laut Art. 6 und 16 des Gesetzes über den Meeresraum, die Binnenwasserstraßen und Häfen der Republik Bulgarien – 10 EUR;

b/ bei allen anderen Schiffen bei Fahrten außerhalb des Küstenmeeres – 50 EUR.

2. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Binnenschiffe:

a/ Bei Fahrten auf der Donau auf dem Abschnitt zwischen km 374,100 und km 845,650 unabhängig vom Bestimmungshafen - 10 EUR ;

b/ Bei Fahrten auf der Donau außerhalb des Abschnitts nach a/ - 30 EUR.

/2/ /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Fahrt von kleinen Vergnügungsfahrzeugen zwischen den bulgarischen Häfen wird keine Gebühr erhoben.

/3/ /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Fahrt von kleinen Vergnügungsfahrzeugen zu einem ausländischen Hafen wird eine Gebühr von 10 EUR erhoben.

/4/ Für Barge, Leichter und Einheiten im Verband, oder auf ein Trägerschiff geladen, werden keine Gebühren erhoben. Eine Gebühr wird nur für Schub-, Schleppschiffe oder Trägerschiffsleichter berechnet, die den Verband fortbewegen.

Art. 53./geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Überprüfung eines Schiffs zur Feststellung der Menge an Lade- bzw. Löschgut, Neuberechnung der Stabilität des Schiffs oder der Sicherheitsbedingungen wird je aufgewendete Stunde eine Gebühr von 100 EUR, jedoch mindestens 200 EUR je Überprüfung erhoben.

Art. 54./geändert ABl. Nr. 101/2005/ /1/ Für die Ausarbeitung bzw. Überprüfung und Beglaubigung der Übereinstimmung des Stauplans mit den Anforderungen des internationalen Codes für Schüttgutbeförderung entsprechend Kapitel IV der Resolution A.749/18/ über die Ladung von Lebewild und Holz (Schnittholz) an Bord und von Schüttgütern gemäß Anlage A des Internationalen Codes für die Schüttgutbeförderung werden folgende Gebühren erhoben:

/in	EUR/	
Bruttotonnage des Schiffs	Erarbeitung des Stauplans	Überprüfung und Beglaubigung des Stauplans
bis 500	300	200
500 bis 1600	500	300
über 1600	800	500

/2/ /geändert ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für die Erarbeitung oder die Überprüfung und Beglaubigung des Stauplans für schwere Güter mit einer Einzel- oder Gesamtmasse von über 10 MT sowie für Güter gemäß Anlage 5 des Internationalen Codes über die sichere Stauung und Befestigung von Gütern werden folgende Gebühren erhoben:

/in	EUR/	
Bruttotonnage des Schiffs	Erarbeitung des Stauplans	Überprüfung und Beglaubigung des Stauplans
bis 500	100	50
500 bis 1600	150	80
über 1600	200	100

Art. 55. /ergänzt - ABl. Nr. 47/2001, geändert ABl. 101/2005/ Für die Erarbeitung bzw. Überprüfung und Beglaubigung des Stauplans für gefährliche Güter, darunter für die Beglaubigung des Stauattests für die Ladung gemäß dem Internationalen Code für die Beförderung von Schüttgütern (Anlagen B und C), für die Überprüfung der Berechnungen, Untersuchungen usw. vor und während der Beladung werden folgende Gebühren berechnet:

(in	EUR)	
Bruttotonnage des Schiffs	Erarbeitung des Stauplans	Beglaubigung des Stauplans
bis 500	30	20
501 bis 1600	50	30
über 1600	80	50

Art. 56. Für die Überwachung der Lade- bzw. Löschvorgänge von gefährlichen Gütern durch einen Sachverständigen der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ unter Beachtung der Übereinstimmung mit dem Code der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation /IMO/ für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen sowie für Konsultationen über Art und Qualität der Güter, Gefahrenklasse und Sicherheitsmaßnahmen werden folgende Gebühren erhoben:

1. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Grundgebühr: 20 EUR,
2. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ für jede angefangene Stunde: 10 EUR.

Art. 57. / geändert ABl. Nr. 101/2005, geändert ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ /1/ Für die Beglaubigung von Dokumenten zur Bescheinigung der Zulassung oder des Vorhandenseins entsprechender technischer Merkmale von Mechanismen, Ausrüstungen und Geräten usw., die von der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ oder von ihr dazu bevollmächtigten Organisationen oder Laboratorien usw. geprüft oder untersucht wurden, wird eine Gebühr von 20 EUR je Dokument erhoben.

/2/ Für die Beglaubigung der Kopien der Dokumente gemäß Nr. 1 wird eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.

Art. 58. /geändert und ergänzt ABl. Nr. 101/2005, aufgehoben ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/

Art. 59. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Erstellung und Herausgabe eines Protokolls über Havarieschäden in Fällen, in denen keine Untersuchung stattfindet, wird eine Gebühr von 100 EUR erhoben.

Art. 60. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die hydrometeorologische Situation wird eine Gebühr von 20 EUR pro 24-Stunden-Tag erhoben.

Art. 61. /geändert ABl. 101/2005, geändert ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für die Abwicklung des Verfahrens beim Zurückhalten von Schiffen, Gütern oder Eigentum nach Art. 365 des Gesetzes für Seehandelsschiffahrt oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wird eine Gebühr von 1000 EUR erhoben.

ABSCHNITT IV

GEBÜHREN FÜR DIE KOMPENSIERUNG DER SCHIFFSKOMPASSE

Art. 62. /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Kompensierung der Schiffskompassse werden folgende Gebühren erhoben:

/in	EUR/			
Bruttotonnage des Schiffs	Kompensierung der Schiffskompassse und Feststellung der Restablenkung des Magnetkompasses	Kompensierung der Schiffskompassse und Feststellung der Restablenkung des Funkpeilgeräts	Zentrierung des Magnetkompasses	Zentrierung und Einstellung des Funkpeilgeräts
bis 500	10 10 10			10
über 500	200 200 50			50

ABSCHNITT V

GEBÜHREN, DIE VOM STAATLICHEN BETRIEB „HAFENVERWALTUNG“ FÜR DIE EINFAHRT DER SCHIFFE IN BULGARISCHE HANDELSHÄFEN ERHOBEN WERDEN

/Titel geändert - ABl. Nr. 97/2000 in Kraft ab 14.12.2000, Titel geändert ABl. Nr. 105/2005 in Kraft ab 29.12.2005/

Art. 63 /I/ Für die Durchfahrt der Schiffe in schiffbaren Meereskanälen werden folgende Gebühren erhoben /je Bruttotonne/:

1. /geändert - ABl. Nr. 92/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ für den Hafen von Varna-Ost: 0,01 USD
2. /geändert - ABl. Nr. 92/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ für den Hafen von Varna-West und den Fährhafen Varna: 0,10 USD ;
3. /geändert - ABl. Nr. 92/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ für den Hafen von Varna - Holzhafen, TES-Varna und alle anderen: 0,08 USD:
4. /geändert - ABl. Nr. 92/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ für den Hafen von Burgas-Ost: 0,01 USD;
5. /geändert - ABl. Nr. 92/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ für den Hafen von Burgas-West, den Fischereihafen von Burgas und den Erdölhafen von Burgas: 0,05 USD.

/2/ Schiffe, die die schiffbaren Meereskanäle des betreffenden Hafens innerhalb eines Kalenderjahres dreimal bzw. mehr als dreimal befahren haben, erhalten eine Ermäßigung der unter Nr. 1 festgelegten Gebühren auf der Basis eines Koeffizienten von 0,8.

/3/ Fahrgastschiffe erhalten eine Ermäßigung der unter Nr. 1 festgelegten Gebühren auf der Basis eines Koeffizienten 0,5.

/4/ Schiffe, die innerhalb eines Kalenderjahres zum zweiten und wiederholten Mal in den Hafen Varna-Ost, die Werft „Odessos“, in den Erdölhafen „Petrol AG“, den Erdölhafen von Burgas und in den Hafen Burgas-Ost einfahren, sind von den unter Nr. 1 festgelegten Gebühren befreit.

/5/ Der gemäß Art. 63 berechneten Beträge werden auf ganze Dollar gerundet.

Art. 64. /1/ - geändert ABl. Nr. 92/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ Für die Fahrwasserbezeichnung im Küstenmeer, in den Binnengewässern, in Häfen und schiffbaren Kanälen werden folgende Fahrwasserbezeichnungsgebühren erhoben.

1. Bei der ersten Einfahrt eines Schiffes in einen Schwarzmeerhandelshafen während des laufenden Kalenderjahres gelten folgende einmalige Gebühren:

a/ für Schiffe bis 10 BT	-	5 USD
b/ für Schiffe von 11 bis 40 BT	-	10 USD

2. für jede Einfahrt eines Schiffes in einen Schwarzmeerhandelshafen wird folgende Gebühr erhoben:

a) für Schiffe von 41 bis 500 BT	-	15 USD
b) für Schiffe von 501 bis 1000 BT	-	40 USD
c) für Schiffe von 1001 bis 5000 BT	-	70 USD
d) für Schiffe von 5001 bis 10000 BT	-	110 USD
e) für Schiffe über 10000 BT	-	150 USD

/2/ Fahrgastschiffe erhalten eine Gebührenermäßigung auf der Basis eines Koeffizienten von 0,5.

/3/ /neu - ABl. Nr. 92/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ Nach der dritten Einfahrt des Schiffes in einen Schwarzmeerhandelshafen innerhalb eines Kalenderjahres werden die Gebühren nach Nr. 1 und 2 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,7 ermäßigt.

Art. 64 a /neu - ABl. Nr. 92/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ // Für jede Einfahrt eines Schiffes mit Ausnahme von Schiffen nach Nr. 2 wird in Schwarzmeerhandelshäfen eine Schiffsgebühr /Tonnagegebühr/ je Bruttotonne wie folgt erhoben:

1. für die Häfen Varna-Ost, Varna-Holzhafen, Varna-Fährhafen, Varna - Hafen „Petrol“, Burgas-Hafen, Burgas-Fischereihafen und Burgas-Erdölhafen - 0,55 USD/Bruttotonne,
2. für Varna-Holzhafen, TES-Varna, Häfen Baltchik, Hafen Sosopol und Hafen Nessebar - 0,40 USD/Bruttotonne,
3. für Hafen Kavarna, Hafen Pomorie, Hafen Carvevo und Hafen Achtopol - 0,25 USD/Bruttotonne.

/2/ Für jede Einfahrt eines Spezialschiffs in Schwarzmeerhandelshäfen wird eine Schiffsgebühr /Tonnagegebühr/ je Bruttotonne wie folgt erhoben:

1. /geändert - ABl. Nr. 18/2001/ bei Tankschiffen - 0,50 USD/Bruttotonne,
2. bei Tankschiffen, die Güter pflanzlicher oder tierischer Herkunft befördern, die unter keine IMO-Gefahrenklasse fallen - 0,80 USD/Bruttotonne,
3. bei nicht für gewerbliche Zwecke betriebenen Sport- und Vergnügungsschiffen - 0,10 USD/Bruttotonne.

/3/ /geändert - ABl. Nr. 18/2001/ Bei Fahrgast-, Ro-Ro-, Ro-Lo-, Fähr- und Kühlschiffen sowie bei Containertransportern wird die Gebühr nach Nr. 1 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,60 ermäßigt.

/4/ Bei Schiffen, die zur Deckung des Eigenbedarfs an Brennstoff, Wasser, Proviant, zur Einstellung bzw. Entlassung von Personal, Erhalt und Abgabe von Post sowie bei Schiffen, die zur Dockung oder zu Reparaturzwecken ohne Lade- bzw. Löschvorgänge durchzuführen in Schwarzmeerhandelshäfen einfahren, wird die Gebühr nach Nr. 1 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,65 ermäßigt.

/5/ Nach der dritten Einfahrt eines Schiffes in einen Schwarzmeerhandelshafen innerhalb eines Kalenderjahres wird die Schiffsgebühr/Tonnagegebühr/ nach Nr. 1 bzw. 2 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,70 ermäßigt, mit Ausnahme von nicht für gewerbliche Zwecke betriebenen Sport- und Vergnügungsschiffen, die nicht gezahlt werden.

Art. 64 b. /neu - ABl. Nr. 97/ 2000, in Kraft ab 14.12.2000/ // Für das Stillliegen eines Schiffes am Liegeplatz eines Schwarzmeerhandelshafens wird ab Moment des Anlegens bis zum Moment des Auslaufens Kaigegebühr /Liniengebühr/ in Höhe von

0,10 USD für jede begonnene Stunde und für jeden begonnenen Meter der Schiffslänge gemäß den Schiffsurkunden berechnet.

/2/ Bei Schiffen, die zur Deckung des Eigenbedarfs an Brennstoff, Wasser, Proviant, zur Einstellung bzw. Entlassung von Personal, Erhalt und Abgabe von Post sowie bei Schiffen, die zur Dockung oder zu Reparaturzwecken ohne Lade- bzw. Löschvorgänge durchzuführen in Schwarzmeerhandelhäfen einfahren, wird die Kaigebür auf der Basis eines Koeffizienten von 0,50 ermäßigt.

Art. 64 c. /neu - ABl. Nr. 97/2000, in Kraft ab 14.12.2000, geändert ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006 / Für Spezialschiffe im Sinne von Art. 5 des Gesetzes über die Seehandelsschifffahrt, für gewerbliche Schiffe / für die Fischerei, für Inertgase, Abbau von Meeresschätzen usw./, für Bauschiffe und für Schiffe, die für Hilfstätigkeiten bestimmt sind / Schwimmkräne, Schlepper, Kutter, Barge für das Leichtern usw./ wird eine Schiffsgebühr /Tonnagegebühr/ in Höhe von 0,50 USD/Bruttotonne für jeden begonnene n Monat des Stillliegens in einem Schwarzmeerhandelsafen erhoben.

Art. 64 d. /neu - ABl. Nr. 97/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ /1/ Bei Einfahrt von Schiffen in Donauhandelsäfen wird für jedes Schiff eine Schiffsgebühr wie folgt erhoben:

1. bei Binnenschiffen mit und ohne Maschinenantrieb - 25 USD;
2. bei Fluss-See- bzw. Seeschiffen - 100 USD;
3. bei Fahrgast-, Ro-Ro- und Fährschiffen - 15 USD;
4. bei für nicht gewerbliche Zwecke betriebenen Sport- und Vergnügungsschiffen - 10 USD.

/2/ Bei Schiffen, die zur Deckung des Eigenbedarfs an Brennstoff, Wasser, Proviant, zur Einstellung bzw. Entlassung von Personal, Erhalt und Abgabe von Post sowie bei Schiffen, die zur Dockung oder zu Reparaturzwecken ohne Lade- bzw. Löschvorgänge durchzuführen in einen Donauhafen einfahren, wird eine Gebühr von 20 USD je Schiff erhoben.

/3/ /neu - ABl. Nr. 18/2001/ Bei der Einfahrt von zwischen den Grenzübergängen des bulgarisch-rumänischen Donaustruckenabschnitts verkehrenden Ro-Ro-Verbindungen oder Fahrgastschiffen in Donauhandelsäfen wird für jeden Verband bzw. jedes Schiff eine pauschale Gebühr in Höhe von 10 USD erhoben.

Art. 64 e /neu - ABl. Nr. 97/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ / 1/ Bei Nutzung von Anlegestellen oder Pontons von Donauhandelsäfen für Lade- und Löscharbeiten wird für jede angefangene Tonne Gut Kaigebür wie folgt erhoben:

1. für Schüttgüter und flüssige Ladungen - 0,20 USD
2. für andere Güter - 0,40 USD.

/2/ Für die Berechnung des Gewichts der Ladung sind die Angaben im Frachtbrief oder Konnossement maßgebend.

/3/ /neu - ABl. Nr. 18/2001/ Bei Nutzung von Ro-Ro-Zellen, Anlegestellen oder Pontons von Donauhäfen durch Schiffe, die zwischen den Grenzübergängen des bulgarisch-rumänischen Donautreckenabschnitts verkehren, wird für je den Verband bzw. jedes Schiff einheitlich Kaiegebühr in der Höhe von 5 USD erhoben.

/4/ /neu - ABl. Nr. 18/2001/ Bei Güterumschlag von Schiff zu Schiff in den Donauhäfen wird die Kaiegebühr um den Koeffizienten von 0,50 ermäßigt.

Art. 64 f /neu - ABl. Nr. 97/2000/ in Kraft ab 14.12.2000, geändert – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für Spezialschiffe im Sinne von Art. 5 des Gesetzes über die Seehandelsschifffahrt, für gewerbliche Schiffe / für die Fischerei, für den Abbau von Inertstoffen, für den Forstabbau usw./, für Bauschiffe und für Schiffe, die für Hilfeleistung bei Hafenanövern bestimmt sind /Schwimmkräne, Schlepper, Kutter, Barge für das Leichten usw./ wird eine Schiffsgebühr in Höhe von 10 USD/Schiff für jeden begonnenen Monat des Stillliegens in einem Donauandelshafen erhoben.

Art. 64 g /neu - ABl. Nr. 97/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ Bei Schiffsverbänden wird eine Gebühr für jedes Einzelfahrzeug des Verbands erhoben.

Art. 64 h /neu - ABl. Nr. 97/2000, in Kraft ab 14.12.2000, ergänzt ABl. Nr. 17/2003/ Bei mehreren Ermäßigungen wird nur die für das Schiff günstigste Ermäßigung berücksichtigt.

Art. 64 i /neu - ABl. Nr. 97/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ Für Schiffe, die zwischen bulgarischen Handelshäfen verkehren, reduziert sich die Schiffsgebühr wie folgt:

1. für Schwarzmeerhandelshäfen gilt ein Koeffizient von 0,10
2. für Donauhandelshäfen gilt ein Koeffizient von 0,50.

Art. 64 j /neu - ABl. Nr. 97/2000, in Kraft ab 14.12.2000/ Für Schiffe, die zwischen bulgarischen Handelshäfen verkehren, reduziert sich die Kaiegebühr um den Koeffizienten 0,50.

Art. 64 k /neu - ABl. Nr. 18/2001/ Für das Stillliegen eines Schiffs in einem Handelshafen an einer Anlegestelle oder an einem Ponton, die zum Aktivbestand einer Handelsgesellschaft gehören, deren Kapital kein staatliches Eigentum ist, wird keine Kaiegebühr /Liniengebühr/ erhoben.

ABSCHNITT VI

GEBÜHRENERMÄSSIGUNG

Art. 65. /aufgehoben ABl. Nr. 17/2003/

Art. 66./I/Ehem. Art. 66, geändert ABl. Nr. 17/2003, geändert ABl. Nr. 101/2005/
Die nach Abschnitt I und II sowie nach Art. 51 und 52 berechneten Gebühren werden für maritime Ruder-, Motor- und Segelboote bzw. Yachten mit einer Länge von weniger als 12 m sowie für Kleinschiffe in der Binnenschifffahrt, die ein zweites bzw. wiederholtes Mal untersucht werden und über Bescheinigungen verfügen, auf der Basis eines Koeffizienten von 0,2 ermäßigt.

/2/ neu ABl. Nr. 17/2003 / Die nach Nr. I und II der Artikel 51 und 52 erhobenen Gebühren in Bezug auf gewerbliche Tätigkeiten unterliegen keiner Ermäßigung.

Art. 67. Der Betrag der nach Art. 15 und 16 berechneten Eichgebühren wird für Schiffe einer Serie, deren erstes Schiff bereits geeicht wurde, auf der Basis eines Koeffizienten von 0,5 ermäßigt.

Art. 67 a /neu ABl. Nr. 101/2005/ Für Öltankschiffe mit isolierten Ballasttanks wird die pro Bruttoregistertonne erhobene Tonnagegebühr gemäß Abschnitt V auf der Grundlage der im internationalen Schiffs messbrief 1969 angegebenen reduzierten Werte berechnet.

Art. 68. / geändert ABl. Nr. 17/2003, aufgehoben ABl. Nr. 101/2005/

Art. 69. Die für Gebühren eingenommenen Devisen werden ausschließlich an die Bulgarische Nationalbank verkauft.

ZWEITES KAPITEL

IN SEE- UND BINNENHÄFEN FÜR BULGARISCHE SCHIFFE UND STAATSANGEHÖRIGE ERHOBENE GEBÜHREN

Art. 70. Bulgarische Schiffe und Staatsangehörige entrichten die in Kapitel I aufgeführten Gebühren in Lewa. Die Umrechnung des USD in Lewa erfolgt zum von der Bulgarischen Nationalbank am letzten Arbeitstag des vergangenen Monats festgelegten Zentralkurs des USD zum Lewa. Dieser Kurs gilt für den ganzen nachfolgenden Monat.

Art. 71. Für die Überprüfung des Baus, der Reparatur, der Erneuerung oder des Umbaus eines Schiffs sowie für die Erlaubnis zum Serienbau eines neuen Modells wird eine Gebühr in der Höhe von 1% des Preises des überprüften Gegenstands, jedoch mindestens 100 Lewa erhoben.

Art. 72. /1/ Für die Bearbeitungskosten bei der Genehmigung von Projekt- oder sonstigen Dokumentationen oder Dokumententeile betreffend Schiffbau bzw. Schiffsausrüstungen, die von der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ überprüft wurden, wird eine Gebühr von 200 Lewa pro beglaubigtes Dokument erhoben. Für die Beglaubigung von Kopien dieser Dokumentation wird eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.

/2/ Für die Beglaubigung von Dokumenten mit statistischem oder erklärendem Inhalt wird eine Gebühr von 50 Lewa erhoben.

/3/ /neu ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006. Für die Bearbeitungskosten bei der Bestätigung der Änderungen einer nach Nr. 1 bearbeiteten bzw. genehmigten Dokumentation wird eine Gebühr von 100 Lewa erhoben. Für die Beglaubigung eines jeden Dokuments. Für die Beglaubigung der Kopie dieser Dokumentation wird eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.

Art. 73. Für die Sachbearbeitung und Genehmigung des Liegeplatzes schwimmender oder vor Anker liegender Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|---|-----------|
| 1. für Bohr- und Fördereinrichtungen | - | 1000 Lewa |
| 2. für Fischfangplätze und Muschelzuchtanlagen | - | 500 Lewa |

Art. 74. Für den Eintrag in das Schiffsregister der bulgarischen Häfen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren | - | 100 Lewa |
| 2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. | - | 300 Lewa |

Art. 75./ aufgehoben ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006

Art. 76. /1/ Für den Eintrag von Änderungen technischer und anderer Daten eines Schiffs in das Schiffsregister der bulgarischen Häfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren - 50 Lewa
2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. - 100 Lewa

/2/ Für den Ein- bzw. Austrag einer Hypothek bzw. sonstiger finanzieller Verpflichtungen im Schiffsregister der bulgarischen Häfen wird eine Gebühr von 100 Lewa zu Lasten des Schiffseigners erhoben.

Art. 77. Für die Ausstellung eines Dokuments über Ein- bzw. Austrag im Schiffsregister der bulgarischen Häfen nach Art. 74, 75 und 76 werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren - 20 Lewa
2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. - 75 Lewa

Art. 78. Für Auszüge, Auskünfte, Protokolle usw. aus anderen Registern als die Schiffsregister der bulgarischen Häfen, für Bordbücher, Schiffsakten und andere Borddokumente, die bei der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ geführt werden, wird je angefangene Seite eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.

Art. 79. Für die Ausstellung von Personaldokumenten und Befähigungszeugnissen für Hochseeschiffer werden folgende Gebühren erhoben:

1. Berufszeugnis - 20 Lewa
2. Seepass - 20 Lewa
3. /ergänzt ABl. Nr. 101/2005/ See- oder Schifferdienstbuch - 10 Lewa
4. Für die Bescheinigung des Befähigungszeugnisses - 10 Lewa

Art. 80. /ergänzt ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für die Ausstellung von durch internationale Konventionen oder nationale Gesetzesvorschriften vorgeschriebenen Bescheinigungen über den Abschluss von Speziallehrgängen für Führer von Seeschiffen bis 20 BT oder von Kleinschiffen auf der Donau wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.

Art. 81. /ehem. Art. 81 ABl. Nr. 17/2003/ // **I/** Für die Ausstellung von Fahrzeitbescheinigungen wird eine Gebühr von 15 Lewa erhoben.

/2/ /neu ABl. Nr. 17/2003/ Für die Ausgabe von Photokopien der Fahrzeitbescheinigungen wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.

Art. 81 a/ /neu ABl. Nr. 17/2003/ Für die Beglaubigung von Photokopien der Dokumente nach Art. 79, 80 und 81 wird eine Gebühr von 3 Lewa je beglaubigte Seite erhoben.

Art. 82 /1/ /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses gemäß Dekret Nr. 6/1999 des Verkehrsministers über die Befähigung der Hochseeschiffer in der Republik Bulgarien /Gesetzblatt Nr.73/1999/, mit Ausnahme des Zeugnisses für Seeschiffe bis 20 BT und für Kleinschiffe auf der Donau wird eine Gebühr von 25 Lewa erhoben.

/2/ /geändert ABl. Nr. 101/2005/ Für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb des Schiffsführerzeugnisses für Seeschiffe bis 20 BT und für Kleinschiffe auf der Donau wird eine Gebühr von 15 Lewa erhoben.

/3/ /neu ABl. Nr. 101/2005/ Für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb des Schiffsführerzeugnisses für Schiffe bis 5 BT gemäß Dekret nach Nr. 1 wird eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.

/4/ /frühere Nr. 3 – ABl. Nr. 101/2005/ Für die Abnahme der Äquivalenzprüfung gemäß Dekret nach Nr. 1 wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.

Art. 82a /neu - ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für die Überprüfung und Beglaubigung des „Protokolls über die praktische Ausbildung“ wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.

Art. 83. Die Kosten für Papier, Formulare, Muster, Modelle, Bücher und sonstige Dokumente sind in den Gebühren nicht enthalten und müssen zusätzlich bezahlt werden.

Art. 83a/ /neu – ABl. Nr. 101/2005/ Die in Kapitel I, ausgenommen Abschnitt V und in Kapitel II beschriebenen Gebühren werden von der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ erhoben.

ZWEITES KAPITEL „A“

VON DER EXEKUTIVAGENTUR DER „SEEVERWALTUNG“ ERHOBENE GEBÜHREN

/neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/

Art. 83b. /neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ **/1/** Für die Überprüfung und Ausstellung von Betriebszulassungszeugnissen von Häfen oder Hafenterminals bzw. für die Änderung von Betriebszulassungszeugnissen werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Handelshäfen oder Hafenterminals – 1000 Lewa;
2. bei Häfen nach Art. 107-109 des Gesetzes über den Meeresraum, die Binnenwasserstraßen und Häfen der Republik Bulgarien/GMBHRB/ – 600 Lewa.

/2/ Für die Überprüfung von Betriebszulassungszeugnissen hinsichtlich der Einhaltung der verbindlichen Vorschriften und Empfehlungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Handelshäfen oder Hafenterminals – 325 Lewa.
2. bei Häfen nach Art. 107-109 des Gesetzes über den Meeresraum, die Binnenwasserstraßen und Häfen der Republik Bulgarien/ GMBHRB – 175 Lewa.

Art. 83c. /neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für Änderungen im Hafenregister und im Register der Hafeneroperatoren sowie für die Ausstellung oder Erneuerung der Bescheinigung über die Registrierung eines Hafens oder eines Hafeneroperators werden 200 Lewa berechnet.

Art. 83d. /neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für Auskünfte über Eintragungen in den öffentlichen Registern der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ werden je Seite 25 Lewa berechnet.

Art. 83e /neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für die Angleichung der Dokumente an die Vorschriften des Dekrets Nr. 9/2005 über die Vorschriften für die Betriebszulassung von Häfen/ erneuert AB l. Nr. 65/2005, geändert und ergänzt Nr. 32, 53 und 100/2006/ werden 75 Lewa berechnet.

Art. 83 f /neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für die Genehmigung des Plans für den Umgang von Abfällen in Häfen oder Hafenterminals werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Handelshäfen oder Hafenterminals – 200 Lewa;
2. bei Häfen nach Art. 107-109 des Gesetzes über den Meeresraum, die Binnenwasserstraßen und Häfen der Republik Bulgarien/ GMBHRB – 100 Lewa.

Art. 83g /neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für die Ausarbeitung des Plans zur Gefahrenabwehr eines Hafens oder Hafenterminals und für die Erteilung des Konformitätszeugnisses werden 1956 Lewa berechnet.

Art. 83h /neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für die Billigung des Plans zur Gefahrenabwehr eines Hafens oder Hafenterminals, der von einer dafür ermächtigten Gesellschaft erstellt wurde, werden 742 Lewa berechnet.

Art. 83i /neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ Für die Beglaubigung der Gültigkeitsbescheinigung des Konformitätszeugnisses werden 650 Lewa berechnet.

Art. 83j /neu – ABl. Nr. 105/2006, in Kraft ab 22.12.2006/ /1/ Für die Inanspruchnahme des Hafenbeckens werden den Eigentümern von Handelshäfen regionaler Bedeutung und von Häfen nach Art. 107-109 GMBHRB folgende Gebühren im Jahr berechnet:

1. Bei Seehäfen:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| a) Handelshäfen regionaler Bedeutung | 40 Lewa/ m Kailänge |
| b) Häfen für besondere Zwecke | 30 Lewa/ m Kailänge |
| c) Yacht- bzw. Fischereihäfen | 10 Lewa/ m Kailänge |

2. Bei Flusshäfen:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| a) Handelshäfen regionaler Bedeutung | 25 Lewa/ m Uferlänge |
| b) Häfen für besondere Zwecke | 30 Lewa/ m Uferlänge |
| c) Yacht- bzw. Fischereihäfen | 10 Lewa/ m Uferlänge |

/2/ Die Kailänge von Seehäfen ist die in Linearform angegebene Länge der unmittelbar an das Wasser angrenzenden Seite einer fest oder vorübergehend am Ufer befestigten Hafenanlage, die gemäß den Angaben des Hafenregisters für den Aufenthalt von Schiffen genutzt werden kann.

/3/ Die Uferlänge von Flusshäfen ist die in Linearform angegebene, bei der Nullmarke gemessene Länge der Uferlinie des Hafengeländes, gemäß den Angaben des Hafenregisters.

/4/ Die Gebühren für das Hafenbecken nach Nr. 1 werden jährlich bis zum 31. März des laufenden Jahres auf der Grundlage einer Erklärung des Hafeneigentümers und der Angaben des Hafenregisters entrichtet.

REPUBLIK MOLDAU

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem moldauischen Donastreckenabschnitt**

REPUBLIQUE DE MOLDOVA

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur moldave du Danube**

РЕСПУБЛИКА МОЛДОВА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на молдавском участке Дуная**

GÜLTIGE GEBÜHREN UND TARIFE IM SCHIFFSVERKEHR,
 angenommen mit Beschluss Nr. 1128 der Regierung der Republik Moldau
 vom 29. September 2006
 (veröffentlicht im « Мониторул Официал »
 Nr. 158-160 vom 6. Oktober 2006)

**LISTE DER GEBÜHRENPFLLICHIGEN LEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN
 UNTERNEHMENS „HAFENVERWALTUNGSDIENST GIURGIULEȘTI“ UND DER
 ENTSPRECHENDEN TARIFE**

**Abschnitt I. Leistungen, die an Bord von auf internationalen
 Binnenwasserstraßen eingesetzten Seeschiffen, Schiffen gemischten Typs (Fluss-
 See-Schiffen) und Binnenschiffen erbracht werden**

Nr.	Leistung	Gebühr S
1.	Abfertigung beim Einlaufen des Schiffes vom Meer (unabhängig von der Flagge)	8
2.	Abfertigung bei Auslaufen des Schiffes ins Meer (unabhängig von der Flagge)	8
3.	Lotsdienst	*

**Abschnitt II. Eintragung von auf den Binnenwasserstraßen von Moldau
 eingesetzten Schiffen ins Landesschiffsregister der Republik Moldau**

Nr.	Leistung	Schiffs- gruppe	Gebühr S	
			je Einheit des Brutto- raumgehalts des Schiffes	Mindest- betrag S
1.	Eintragung des Schiffes ins Landesschiffsregister der Republik Moldau	1	0,22 S	110
		2	0,28 S	140
		3	0,34 S	170
		4	0,38 S	190
2.	Vorübergehende Streichung des Schiffes im Landesschiffsregister der Republik Moldau	1	0,27 S	135
		2	0,34 S	170
		3	0,41 S	205
		4	0,46 S	230
3.	Vorübergehende Eintragung des Schiffes ins Landesschiffsregister der Republik Moldau	1	0,11 S	55
		2	0,14 S	70
		3	0,18 S	90
		4	0,19 S	95

* Der Tarif wird nach Inbetriebnahme des Hafens Giurgiulești festgelegt.

4.	Streichung des Schiffs im Landesschiffsregister der Republik Moldau	1 – 4	0,07 S	35
5	Änderung des Schiffsnamens	1 – 4	0,18 S	90
6	Erneuerung der Borddokumente	1	0,04 S	20
		2	0,05 S	25
		3	0,07 S	35
		4	0,08 S	40

Anmerkung:

1. Die Gebühren für Leistungen gemäß Abschnitt I-IV Tarife sind in 20-Lei-Einheiten (bezeichnet mit S) angegeben.
2. Die Gebühren für Leistungen gemäß Abschnitt II und II werden für jede für den Schiffseigner erbrachte Leistung erhoben, je nach Bestimmung und Tonnage des Schiffs gemäß Eichschein oder Ersatzdokument.
3. Die Gebühren für die Dienstleistungen werden dem Schiffseigner oder dem Befrachter der Binnenschiffe berechnet und richten sich nach dem Schiffstyp:
 1. Trockengüterschiffe und sämtliche Schiffe, die nicht in Gruppe 2-4 gehören
 2. Fahrgastschiffe
 3. Tanker
 4. Schiffe, die chemische und gefährliche Güter befördern
4. Für Schiffe, deren Bruttoreumgehalt bis zu 500 Einheiten einschließlich beträgt, wird die gleiche Gebühr erhoben, wie für Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 500 Einheiten (Mindestbetrag)
5. Das Alter des Schiffs wird den Registrierungsgebühren wird mit Hilfe eines Koeffizienten wie folgt berücksichtigt:
 1. bis 10 Jahre – 0,8
 2. 10 – 20 Jahre – 1,0
 3. über 20 Jahre – 1,2
6. Bei Änderung der Angaben der Schiffe, die ins Landesschiffsregister der Republik Moldau eingetragen werden müssen (Änderung der technischen Merkmale des Schiffs, der Adresse des Schiffseigentümers oder des Befrachters, Angaben über Hypothek) wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der Registrierungsgebühr berechnet.
7. Bei Neuregistrierung des Schiffs wird eine Gebühr in Höhe von 35 % der Registrierungsgebühr berechnet.

**Abschnitt III. Eintragung von auf internationalen Binnenwasserstraßen
eingesetzten Seeschiffen, Schiffen gemischten Typs (Fluss-See-Schiffen)
und Binnenschiffen ins Landesschiffsregister der Republik Moldau**

Nr.	Leistung	Bruttoreumgehalt (Einheit)	Gebühr S	
			Mindest- betrag S	Je Einheit Raumgehalt S
1.	Dauerhafte Eintragung des Schiffs	500-1499	300	300 + 0,30
		1500-2999	600	600 + 0,24
		3000-4999	960	960 + 0,18
		5000-9999	1320	1320 + 0,12
		über 10000	1920	1920 + 0,06
2.	Dauerhafte Eintragung eines nicht konventionellen Schiffs	unter 500	300	
3.	Dauerhafte Eintragung eines Yachts	Länge unter 30 m	300	
		über 30 m	je Tonnage des Yachts	
4.	Vorübergehende Eintragung des Schiffs	unter 300	180	
		300-499	180	180 + 0,48
		500-1499	240	240 + 0,24
		1500-4999	480	480 + 0,12
		5000 et plus	900	900 + 0,06
5.	Jährliche Bestätigung der Schiffsregistrierung	500-1499	300	300 + 0,18
		1500-2999	330	330 + 0,18
		3000-4999	600	600 + 0,12
		5000-9999	840	840 + 0,06
		über 10000	1140	1140 + 0,06
6.	Jährliche Bestätigung der Registrierung eines nicht konventionellen Schiffs	unter 500	150	
7.	Jährliche Bestätigung der Registrierung eines Yachts	Länge unter 30 m	150	

**Abschnitt IV. Ausfertigung und Ausgabe von Dokumenten, die in die
Kompetenz der Hafenverwaltungen von Seehandelshäfen fallen**

Nr.	Leistung	Gebühr S
1	Beglaubigung von Dokumenten (Schiffstagebücher, Schiffsregister, Buch der Einzeluntersuchungen usw.) – 1 Dokument	7
2	Ausstellung von Auskünften, Auszügen, Informationen – 1 Dokument	7

3	Bescheinigung über die Ausstellung von Arbeitszeugnissen an ausländische Schiffer, die an Bord von unter der Flagge der Republik Moldau fahrenden Schiffe arbeiten	60
4	Kopie der Bescheinigung über die ständige oder vorübergehende Eintragung des Schiffs ins Landesschiffsregister der Republik Moldau	42
5	Auszug aus dem Landesschiffsregister der Republik Moldau	42
6	Dokument über die Änderung des Schiffsnamens	30
7	Dokument über die Eigentumsübertragung des Schiffs	60
8	Dokument über die Änderung der wichtigsten Merkmale des Schiffs	60
9	Ausnahmebescheinigung	42
10	Dokument über die Eintragung einer Hypothek am Schiff	120
11	Dokument über die Übertragung einer Hypothek am Schiff	42
12	Dokument über die Bezahlung einer Hypothek am Schiff	42
13	Dokument über die Eintragung der Seegarantie	42
14	Bescheinigung über den Belastungsstand des Schiffs	90
15	Bescheinigung über die Streichung des Schiffs aus dem Landesschiffsregister der Republik Moldau	600

Anmerkung: Die Leistungen nach Nr. 3-15 werden für auf internationalen Binnenwasserstraßen eingesetzte Seeschiffe, Schiffe gemischten Typs (Fluss-See-Schiffe) und Binnenschiffe erbracht.

Abschnitt V. Schiffsgeld

(in USD)

Nr.	Fahrtzone	Tariftyp	Tarif je Einheit Raumgehalt des Schiffs
1	Für Schiffe im Auslandsverkehr	Normal	0,1552
2	Für Schiffe im Auslandsverkehr	Normaltarif mit einer Ermäßigung von 20 % für Linienschiffe	0,1242
3	Für Schiffe im Auslandsverkehr	Vorzugstarif	0,050
4	Für Schiffe im Kabotageverkehr	-	0,0016

Anmerkung: 1. Für Schiffe der Gruppe A, B und C wird das Schiffsgeld für jedes Einlaufen in bzw. Auslaufen aus dem Hafen pro Einheit Raumgehalt erhoben.

Nr.	Typ und Bestimmung des Schiffs	Schiffsgruppe
I	Güterschiffe, die zwecks Güterumschlag am Kai anlegen und schwimmende Einrichtungen	Gruppe A
II	Fahrgastschiffe, einschließlich schneller Tragflügelschiffe, die zwecks Güterumschlag bzw. Ein- und Ausstieg von Fahrgästen am Kai anlegen	Gruppe B

III	Schiffe ohne Maschinenantrieb	Gruppe C
IV	Sonstige Schiffe, die am Kai anlegen, ohne Güterumschlag durchzuführen	Gruppe D

Anmerkung:

1. Das Schiffsgeld wird für Schiffe und schwimmende Geräte am Kai in der Nähe der Ortschaft Giurgiulești, unabhängig von der Flagge erhoben.
2. Das Schiffsgeld wird vor dem Ablegen vom Kai entrichtet.
3. Das Schiffsgeld wird anhand des angenommenen Schiffsraumgehalts durch Multiplizierung der im Eichschein oder im Ersatzdokument angegebenen drei Größen (Länge, Breite und Freibord des Schiffs) in Kubikmetern berechnet.
Für Seeschiffe, die auf dem oberen Deck Güter befördern oder zwei oder mehr Decks haben, außer Schiffe mit Doppelbord, darf der bei der Berechnung des angenommenen Schiffsraumgehalts zugrunde gelegte Freibord nicht kleiner als die halbe Schiffsbreite sein.
4. Güterschiffe der Gruppe A, die auf ordnungsgemäß geöffneten ausländischen Fahrtlinien eingesetzt werden, erhalten eine Ermäßigung von 20 %.
5. Für eine Schifffahrtlinie gelten folgende Grundkriterien :
 - Anlage von obligatorischen ausländischen und moldawischen Anlaufhäfen
 - Vorhandensein einer Typenzulassung der auf der Linie eingesetzten Schiffe
 - Festgelegter, regelmäßiger Einlauf von zugelassenen Schiffen im Hafen;
 - Registrierung der Schifffahrtlinie beim Ministerium für Verkehr und Straßenverwaltung auf Antrag der Hafenverwaltung.
6. Das Schiffsgeld wird anhand der Flagge des Schiffs festgelegt und hängt von dem beim Einlaufen in den Hafen festgelegten Status des Schiffs ab, ungeachtet des Schiffseigners oder Betreibers.
7. Schiffe der Gruppe D sind beim Einlaufen in den Hafen von der Entrichtung von Schiffsgeld befreit.
8. Schiffsgeld mit Vorzugstarif wird für Schiffe erhoben, die die Flagge der Republik Moldau oder eines Staates führen, mit dem die Republik Moldau einen bilateralen Vertrag im Bereich der Schifffahrt unterzeichnet hat.
9. Die Tarife für Schiffe im Kabotageverkehr werden nur für Schiffe angewendet, die unter der Flagge der Republik Moldau im Kabotageverkehr eingesetzt werden.
10. Der Hauptinvestor des internationalen Freihafens Giurgiulești und ihre Kunden sind von der Entrichtung der gesetzlich geltenden Gebühren und Abgaben für Betreiben und Nutzung des Hafens und der Hafenobjekte befreit, mit Ausnahme des Schiffsgelds, welches in Höhe von 0,0062 USD pro Kubikmeter Schiffsvolumen erhoben wird.
11. Die aufgeführten Tarifsätze enthalten keine Mehrwertsteuer (MWS), die gemäß der geltenden Gesetzgebung festgelegt und erhoben wird.

**LISTE DER GEBÜHRENPF LICHTIGEN LEISTUNGEN
DES STAATLICHEN BETRIEBS „SCHIFFSREGISTER“
UND TARIFSÄTZE**

Abschnitt I. Begutachtung von Entwürfen		
Nr.	Leistung	Gebühr S
1.	Für die Begutachtung von Vorentwürfen, technischen und Arbeitsentwürfen der Schiffe wird eine Gebühr von 2 % des Entwurfs werts oder des tatsächlichen Zeitaufwands berechnet, mindestens jedoch:	208
2.	Für die wiederholte Begutachtung, darunter zwecks Verlängerung der Gültigkeitsdauer des technischen Entwurfs des Schiffs wird der tatsächliche Zeitaufwand berechnet, mindestens jedoch:	167
3.	Für die Begutachtung von technischen Entwürfen für Erzeugnisse, von technischen Bedingungen, Berechnungen, normativen und sonstigen Dokumenten einzelnen Skizzen usw. wird der tatsächliche Zeitaufwand berechnet, mindestens jedoch:	
	- für 1 Dokument	21
	- für 1 Skizze	4

Abschnitt II. Begutachtung von Bau, Reparaturen und Umbau von Schiffen		
Nr.	Leistung	Gebühr S
1.	Für die Begutachtung des Baus von Schiffen werden 120 Tezh, mindestens jedoch 420 S berechnet. Dabei bezeichnet Tezh die gemäß Abschnitt IV dieses Tarifs berechneten jährlichen Untersuchungskosten für das jeweilige Schiff. Je nach Entscheidung des Staatlichen Betriebs „Schiffsregister“ können die Gebühren in Höhe von 0,6 % des Verkaufswerts (Preises) des Schiffs festgelegt werden, mindestens jedoch:	120 Tezh
2.	Für die Begutachtung von Reparaturen und Umbau von Schiffen werden 30 Tezh berechnet. Dabei bezeichnet Tezh die gemäß Abschnitt IV dieses Tarifs berechneten Untersuchungskosten des reparierten (umgebauten) Schiffs. Je nach Entscheidung des Staatlichen Betriebs „Schiffsregister“ können die Gebühren in Höhe von 1,5 % des Verkaufswerts (Preises) des Schiffs festgelegt werden, mindestens jedoch:	30 Tezh

Abschnitt III. Begutachtung der Herstellung von Materialien, Erzeugnissen und Generalüberholung von Dieselmotoren		
Nr.	Leistung	Gebühr S
1.	Für die Begutachtung der Herstellung von Materialien und Erzeugnissen, mit Ausnahme der elektrischen, Funk- und nautischen Ausrüstung werden bei stückweiser Untersuchung vor Ort 2 % des Großhandelspreises berechnet, mindestens jedoch:	8

2.	Gebühr für die Begutachtung der Herstellung der elektrischen, Funk- und nautischen Ausrüstung	3 % des Großhandelspreises
3.	Für die technische Begutachtung der Generalüberholung von Dieselmotoren werden 4 % der Reparaturkosten oder 20 Tezh berechnet, wobei Tezh die Gebühren für die jährliche Untersuchung der Maschinen gemäß Tabelle 3 dieses Tarifs bezeichnet.	4 % der Reparaturkosten oder 20 Tezh

Abschnitt IV. Begutachtung von in Betrieb befindlichen Schiffen

Tabelle 1

Nr.	Leistung	Gebühr S
1.	Für Entragung des Schiffs in das Schiffsregister bzw. Streichung der Eintragung	42

Die Gebühren für die jährliche Untersuchung von Schiffskörper und Aufbauten, Schiffsvorrichtungen und Versorgung, Systemen, Ausrüstungen zur Verhütung der Umweltverschmutzung werden anhand des Bruttonraumgehalts festgelegt

Tabelle 2

Bruttonraumgehalt, m ³	Schiffskörper und Aufbauten	Vorrichtungen und Versorgung	Systeme	Ausrüstungen zur Verhütung der Umweltverschmutzung
	Gebühr S	Gebühr S	Gebühr S	Gebühr S
unter 100	6	2	2	2
101-500	8	3	3	4
501-2000	12	6	6	8
2001-5000	17	9	9	14
5001-10000	25	14	14	19
über 10000	38	18	21	29

Die Gebühren für die jährliche Untersuchung der Maschinen werden anhand der Gesamtleistung der Haupt- und Hilfsmaschinen festgelegt

Tabelle 3

Gesamtleistung der Haupt- und Hilfsmaschinen, in kW	Gebühr S
unter 100	8
100 - 400	12
401 - 1500	17
1501 - 3000	25
über 3000	38

Die Gebühren für die jährliche Untersuchung der elektrischen Anlagen werden anhand der Gesamtleistung der Generatoren festgelegt.

Tabelle 4

Gesamtleistung der Generatoren in kW	Gebühr S
unter 25	8
26 - 100	12
101 - 500	17
501 - 1000	25
über 1000	38

Anmerkung: in Ermangelung eigenständiger Generatoren an Bord wird für die Untersuchung eine Mindestgebühr berechnet.

Die Gebühren für die jährliche Untersuchung von Funk- und nautischer Ausrüstung werden anhand der Schiffsklasse festgelegt.

Tabelle 5

Schiffsklasse *	Funkausrüstung	Nautische Ausrüstung
	Gebühr S	Gebühr S
«J» und «P»	4	-
«O» und «M»	13	6
«Onp» und «Mnp»	25	14
«M - CII»	38	21

Anmerkung: Für die Untersuchung der Funk- und nautischen Ausrüstung von Schiffen ohne Maschinenantrieb wird die Mindestgebühr berechnet.

Die Gebühren für die jährliche Untersuchung von Kühleinrichtungen werden anhand des Umfangs der gekühlten Räume festgelegt.

Tabelle 6

Umfangs der gekühlten Räume, m³	Gebühr S
unter 500	6
501 - 1000	13
1001 - 2000	20
über 2000	30

Die Gebühren für die jährliche Untersuchung von Dampf- und Wasserheizkesseln sowie Druckbehältern werden anhand des Typs der Untersuchung bzw. des Versuchs festgelegt.

Tabelle 7

Untersuchungs- oder Versuchstyp	Kessel	Druckbehälter
	Gebühr S	Gebühr S
Äußere Untersuchung	7	4
Innere Untersuchung	15	7
Hydraulischer Versuch	15	7

* Die Buchstaben und Buchstabengruppen verweisen auf Klassen von Binnenschiffen und Schiffen gemischten Typs (Fluss-See-Schiffe), die anhand der baulichen Besonderheiten und Betriebsbedingungen der Schiffe festgelegt werden.

Die Gebühren für die jährliche Untersuchung von Hebevorrichtungen werden anhand Hebekraft festgelegt.

Tabelle 8

Hebekraft, Tonnen	Gebühr S
unter 5	12
6 - 20	17
über 20	32

Die Gebühren für die Untersuchung der einzelnen Schiffsbauteile werden in Abhängigkeit von ihrem Alter durch Multiplizierung mit dem Koeffizienten K berechnet

Tabelle 9

Alter des Schiffs	Koeffizient K
Gebühr S	
10 - 15 Jahre	1,2
16 - 20 Jahre	1,5
21 - 25 Jahre	1,7
über 25 Jahre	2,0

Die Gebühren für die Erst- und Nachuntersuchung, Untersuchung zwecks Klassifizierung, Trockenstellungsbesichtigung, und Sonderuntersuchung werden anhand der Gebühren für die jährliche Untersuchung in Tezh festgelegt.

Tabelle 10

Typ der Untersuchung	Gebühr S
Erst- und Nachuntersuchung	3 Tezh
Untersuchung zwecks Klassifizierung	2 Tezh
Trockenstellungsbesichtigung	2 Tezh
Sonderuntersuchung	1 Tezh

Abschnitt V. Anfertigung und Ausgabe von Urkunden

Nr.	Leistung	Maßeinheit	Gebühr S
1.	Anfertigung und Ausgabe von Schiffsurkunden	1 Dokument	4
2.	Erteilung von Auskünften und Informationen über Objekte, die unter der Aufsicht des Schiffsregisters stehen	1 Dokument	7
3.	Ausgabe von Zweitschriften	1 Dokument	4
4.	Erteilung des Nautischen Zertifikats (einschließlich des Preises für das Formular - 38,69 Leu)	1 Dokument	50
Anmerkung:			
1. Bei den Gebühren für die Untersuchung von Maschinen, Systemen und Elektroausrüstung von Schiffen, die mit automatisierten Bauteilen ausgerüstet sind, wird ein Koeffizient von $K = 1,2$ verwendet.			
2. Bei den Gebühren für die Untersuchung von Schiffen gemischten Typs (Fluss-See) gilt ein Koeffizient von $K = 1,25$.			

3. Der Schiffstyp wird bei der Berechnung der Gebühren für die Untersuchung mit Hilfe folgender Koeffizienten berücksichtigt: a) Schiffe mit geringen Abmessungen (Länge unter 15 m) - 0,5; b) Schiffe ohne Maschinenantrieb - 0,9; c) Eisbrecher, Öltankschiffe - 1,15; d) schwimmende Docks, Fähren, Pontonbrücken - 1,30; e) Fahrgastschiffe, Schiffe für Sonderzwecke, Schiffe für die Beförderung von Chemikalien, Gefahrgutschiffe und Schiffe mit dynamischem Auftrieb - 1,7; f) sonstige Schiffe - 1,0.
4. Bei den Gebühren für die Schiffsuntersuchung zwecks Ausstellung oder Verlängerung des Schiffsattests gemäß den Empfehlungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe – Dokument UNECE TRANS / SC 3 / 104, für die Donauschiffe angenommen mit Beschluss CD/SES 50/32 der 50. Jahrestagung der Donaukommission, werden nach Abschnitt IV, Tab. 2 – 9 gilt ein Koeffizient von $K = 1,25$.

Abschnitt VI. Eichung von Binnenschiffen	
Größte Länge des Schiffskörpers, m	Tarif S
Für die Beförderung von Gütern bestimmte Schiffe	
unter 15	33
16 - 25	50
26 - 40	83
41 - 55	113
56 - 70	133
71 - 85	167
86 - 100	200
über 100 m, für jede weitere 5 m Schiffskörperlänge	6
Nicht für die Beförderung von Gütern bestimmte Schiffe	
unter 15	21
16 - 25	33
26 - 40	58
41 - 55	75
56 - 70	96
71 - 85	117
86 - 100	133
über 100 m, für jede weitere 5 m Schiffskörperlänge	6
Anmerkung :	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in diesem Kapitel aufgeführten Gebühren werden für die Eichung eines jeden Schiffs erhoben. 2. Die aufgeführten Gebühren beziehen sich auf Schiffe mit einer Bordhöhe von 2 m und mehr. Bei einer Bordhöhe von weniger als 2 m gilt für die Gebühren ein Koeffizient von $K = 0,5$. 3. Für die Gebühren für die wiederholte Eichung (Nacheichung) eines Schiffs gilt beim Vorhandensein eines Eichprotokolls ein Koeffizient von $K = 0,5$. 4. Die Gebühren für die wiederholte Eichung (Nacheichung) eines Schiffs ohne Vorhandensein eines Eichprotokolls sowie bei notwendiger Korrektur der Eichdokumente werden nach den Vorgaben dieses Kapitels festgelegt. 	

Abschnitt VII. Ausstellung von Eichscheinen und sonstigen Dokumenten		
Nr.	Bezeichnung des Dokuments	Gebühr S
1.	Ausstellung eines Eichscheins oder dessen Zweitschrift	13
2.	Eichprotokoll	8
3.	Verlängerung des Eichscheins. Bei der Untersuchung des Schiffs wird der tatsächliche Zeitaufwand berechnet. Mindestbetrag:	8

Abschnitt VIII. Untersuchung von Pontonbrücken

Für die Untersuchung von Pontonbrücken wird je nach m³ Gesamtbruttoreaumgehalt aller Pontons der Brücke eine Gebühr gemäß Tab. 2, 9 und 10 sowie Punkt 3. der Anmerkungen in Abschnitt V erhoben.

Abschnitt IX. Andere Arten von Leistungen

Andere Arten von Leistungen auf dem Gebiet des Flussverkehrs (Ausarbeitung von Projektdokumentation für Umbau und Ausrüstung von Schiffen, Ausarbeitung von Entwürfen für Binnenschiffe, Berechnung von Güter-, Schlepp- und Ankervorrichtungen, Berechnung der Festigkeit des Schiffskörpers und dessen Elemente, Ausarbeitung von Projekten zur Hebung gesunkener Schiffe, Korrektur der Gütertabelle für Schiffe ohne Maschinenantrieb usw.) werden auf der Grundlage eines Vertrags mit den wirtschaftlichen Agenten erbracht.

Abschnitt X. Verfahrensweise bei der Gebührenerhebung

1. Die Gebühren, die für die vom Schiffsregister erbrachten Leistungen erhoben werden, sind für alle Schiffseigner, die die Leistungen des Schiffsregisters in Anspruch nehmen, verbindlich.
2. Die Gebühren für die Leistungen werden nach den Sätzen dieses Tarifs in S festgelegt, wobei $S = 20$ Leu.
3. Die Abrechnung der Gebühren für die Leistungen des Schiffsregisters erfolgt auf der Grundlage von Berechnungen und Rechnungen, die den Schiffseignern vorgelegt werden. Bei Nichtbegleichung oder nur teilweisen Begleichung der Rechnungen für die erbrachten Leistungen werden die Dokumente des Schiffsregisters nicht ausgehändigt.
4. Im Ausland erbrachte Leistungen Schiffsregisters bzw. die Untersuchung ausländischer Schiffe in Häfen der Republik Moldau werden in frei konvertierbarer Währung oder in Leu zum Wechselkurs der Nationalbank von Moldau am Berechnungstag in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag für Leistungen, die im Auftrag einer anderen Klassifikationsgesellschaft erbracht werden, wird in jedem Einzelfall gesondert vereinbart.

5. Wenn bei der technischen Untersuchung von Projekt, Bau, Reparatur oder Umbau von Schiffen Einzelberechnungen für bestimmte Bauteile erforderlich sind (z. B. Einzelberechnung des Schiffskörpers, der Maschinen, der Elektroausrüstung), wird der tatsächliche Zeitaufwand für die Berechnung jedes einzelnen Schiffsbauteils in Rechnung gestellt.
6. Bei Leistungen, die anhand des tatsächlichen Zeitaufwands abgerechnet werden, wird ein Satz von 10 S je volle Arbeitsstunde des Schiffsregisters angewendet. Wenn der Zeitaufwand des Schiffsregisters unter 60 min liegt, wird bis zu 30 min eine halbe Stunde, zwischen 30 und 60 min eine ganze Stunde berechnet. Die in diesem Tarif aufgezählten Leistungen können u.a. nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet werden, wenn der Preis des zu untersuchenden Objekts unbekannt ist.
7. Die Kosten für die Dienstreise der zwecks Schiffsuntersuchung, Konsultation und sonstiger Leistungen entsandten Mitarbeiter des Schiffsregisters sind Bestandteil der Kostenvoranschläge und werden von den Schiffseignern auf Vorlage von Rechnungen des Schiffsregisters bezahlt.
8. Das Schiffsregister führt die technische Untersuchung oder die technische Begutachtung des Schiffs durch, fertigt die entsprechenden Dokumente aus und übergibt diese nach vorheriger Begleichung der Rechnung durch den Schiffseigner, anschließend wird das Protokoll der durchgeführten Arbeiten aufgestellt.
9. Wenn die Rechnung des Schiffsregisters nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt vom Schiffseigner beglichen wird, wird die technische Untersuchung oder technische Begutachtung des Schiffs nicht durchgeführt und die Rechnung wird storniert.
10. Der Entgelt für Leistungen, die in diesem Tarif nicht vorgesehen sind, wird mit den Schiffseignern, die die Leistungen des Schiffsregisters in Anspruch nehmen, einzeln vereinbart.
11. In den oben aufgeführten Gebühren ist die Mehrwertsteuer (MwS) nicht enthalten. Diese wird in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

UKRAINE

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem ukrainischen Donastreckenabschnitt**

UKRAINE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur ukrainien du Danube**

УКРАИНА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на украинском участке Дуная**

Durch Beschluss Nr. 442 des Ministerrats der **Ukraine** wurden die „Vorschriften für die Hafengebühren“ und durch Erlass Nr. 241 des Verkehrsministeriums vom 27. Juni 1996 die „Vorschriften für sonstige Tarife und Dienstleistungen“ bestätigt. Unter Berücksichtigung der am 01. April 1999 in Kraft getretenen Änderungen gehören die Binnenschiffe von Schifffahrtsunternehmen, die Mitglieder der Bratislavaer Abkommen sind, zu Gruppe „B“ der Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen. Nach dieser Gruppe sind alle Arten von Gebühren auf der Grundlage der jeweiligen Größenklasse des Schiffsvolumens (условный объем судна) in USD zu berechnen:

1. Schiffsgebühren werden bei jedem Ein- und Auslaufen in den bzw. aus dem Hafen in folgender Höhe erhoben: für selbstfahrende Fahrzeuge USD 40,5, für nicht selbstfahrende Fahrzeuge USD 20,25
2. Ufergeld: beträgt für Schiffe der Gruppe „B“ je t geladenes bzw. gelöscht Gut USD 0,18/t
3. Ankergebühr: wird für die gesamte Aufenthaltsdauer des Schiffes auf der inneren Reede in Höhe von USD 18/Schiff erhoben.
4. Verwaltungsgebühr: wird bei jedem Einlaufen des Schiffes in den Hafen auf der Grundlage der Größenklasse Schiffsvolumen in der Höhe von USD 0,014/m³ erhoben.
5. Lotsengebühr für selbstfahrende Fahrzeuge der Gruppe „B“:
 - Lotsen außerhalb des Hafens - USD 0,008/kW Leistung,
 - Lotsen innerhalb des Hafens - USD 0,04/kW Leistung
 - für nicht selbstfahrende, geschleppte oder geschobene Fahrzeuge wird eine Gebühr in Höhe von 25 % der für das Schubboot erhobenen Gebühr berechnet.
6. Das Entgelt für die Arbeit der Schleppkähne beim An- bzw. Ablegen und beim Umlegen richtet sich nach den Tarifen in Tabelle 5 des Erlasses Nr. 214 (unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Abänderungen des Erlasses Nr. 487) nach der Größenklasse Schiffsvolumen eines nicht selbstfahrenden Fahrzeuges der Gruppe „B“ für jedes Manöver. Für die Donauhäfen gelten folgende Tarife:

Hafen	An/Ablegen	Verstellen, in USD/m
Ismail, Reni	0,043	0,061
Ust-Dunajsk	0,053	0,054

In den Häfen Reni, Ismail, Kilia und Ust-Dunajsk gelten folgende Hafengebühren (in USD).

1. Obligatorische Gebühren

1.1. Schiffsgebühren

- | | | |
|-------|--|--------------------|
| 1.1.1 | Erhoben für Schleppboote und sonstige selbstfahrende Wasserfahrzeuge | USD 40,00 / Schiff |
| 1.1.2 | Erhoben für nicht selbstfahrende Schiffe | USD 20,25 / Schiff |
| 1.1.3 | Die Gebühr wird für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen erhoben | |

1.2. Ufergeld

- | | | |
|-------|---|------------------|
| 1.2.1 | Erhoben für Schiffe, die laden oder löschen | USD 0,36 / Tonne |
| 1.2.2 | Wenn die Güter über ein nicht ausgebautes Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, wird der Tarif um 50 % verringert | |

1.3. -

1.4. Gebühr für die Benutzung von Pontons in den Häfen Reni und Ismail

- | | |
|---|---------------|
| - für die Benutzung eines Pontons bis zu 12 Stunden | USD 0,02 / PS |
| - für die Benutzung eines Pontons länger als 12 Stunden | USD 0,04 / PS |
- Diese Gebühren werden für selbstfahrende Wasserfahrzeuge, Schubboote und Fahrgastschiffe für die Benutzung eines Pontons auf der Grundlage der Liegezeit erhoben

1.5 Ankergebühr

- | | |
|--|------------------|
| Erhoben für alle Wasserfahrzeuge, selbstfahrende und nicht selbstfahrende Wasserfahrzeuge für die gesamte Dauer des Aufenthalts im Hafen | USD 18,00/Schiff |
|--|------------------|

1.6 Lotsengebühr

- | | | |
|---------|------------------------------------|-------------------------------|
| 1.6.1 | Für jedes Lotsenkilometer | |
| 1.6.1.1 | Erhoben für Schubboote | USD 0,18 /kW Leistung |
| 1.6.1.2 | Erhoben für selbstfahrende Schiffe | 0,18 USD/ Tonne Tragfähigkeit |

- Jeder begonnene Kilometer wird auf volle Kilometer aufgerundet
- 1.6.1.3 Beim Lotsen eines Schleppboots mit Verband oder eines Schubverbands wird die Gebühr für das Schleppboot in voller Höhe und für das Schleppboot eines jeden nicht selbstfahrenden geschobenen oder geschleppten Fahrzeugs in Höhe von 25% des vollen Betrags erhoben
- 1.6.2 Für das Lotsen des Schiffes von der Reede in den Hafen, für das An- oder Ablegen und das Auslaufen in die Reede
- 1.6.2.1 Erhoben für Schubboote 0,04 USD/kW
Leistung
- 1.6.2.2 Erhoben für selbstfahrende Schiffe USD 0,04
/Tonne
Tragfähigkeit
- 1.6.2.3 Beim Lotsen eines Schleppboots mit Verband oder eines Schubverbands wird die Gebühr für das Schleppboot in voller Höhe und für das Schleppboot eines jeden nicht selbstfahrenden geschobenen oder geschleppten Fahrzeugs in Höhe von 25% des vollen Betrags erhoben.
- 1.7 Brandschutz
(Wenn die Hafenordnung die Errichtung eines Feuerwehrpostens vorschreibt)
- 1.7.1 Für die Bewachung des Schiffes gegen Brandgefahr an Bord oder in seiner Nähe während der gesamten Liegezeit USD 9,00 /
Stunde
- 1.7.2 Die Gebühren für die Bewachung des Schiffes durch ein FeuerwehrschiFF und Feuerwehrfahrzeug in der Nähe des Schiffes legt der Hafen fest
- 1.7.3 Bei der Erhebung eines Entgelts für die Bewachung des Schiffes durch ein FeuerwehrschiFF und Feuerwehrfahrzeug in der Nähe des Schiffes wird für die Bewachung des Schiffes gegen Brandgefahr an Bord oder in seiner Nähe keine Gebühr erhoben
- 1.8 -
- 1.9 Gebühren für Winterliegeplätze
- 1.9.1 Für das Stilliegen an einem Winterliegeplatz ohne Ausrüstung USD 0,14 /m² benutzte
Wasserfläche
- 1.9.2 Für das Stilliegen an einem Winterliegeplatz mit Ausrüstung USD 0,29 /m² benutzte
Wasserfläche
- 1.9.3 Die Gebühr wird unabhängig von der Dauer der Benutzung des Winterliegeplatzes erhoben.

2. Dienstleistungen

2.1 Versorgung mit Trinkwasser

2.1.1	Vom Ufer des Hafens Kilia	USD 1,26 /Tonne
	In den anderen Häfen Kilia	USD 1,30 /Tonne
2.1.2	Von schwimmenden Anlagen im Hafen Kilia	USD 5,22 /Tonne
	In den anderen Häfen	USD 4,95 /Tonne

2.2 Öffnen/Schließen der Luken der Laderäume

Für das Öffnen/Schließen der Luken der Laderäume durch das Hafenspersonal auf Antrag, der an den Hafenskapitän zu richten ist:

2.2.1	Mechanische Schließungen	USD 9,00 / Luke
2.2.2	Mechanische Öffnungen	USD 32,40 / Luke

2.3 Strom

	Strom für die Luken- und Brückenbeleuchtung	USD 0,11 /kWh
--	--	---------------

2.4 Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen Benutzung der Fernsprech-, Fernschreibe- und Telexleitungen – entsprechend den tatsächlichen Kosten + 50% Mietgebühr

2.5 Organisation von Reparaturen 10 % der Reparaturkosten, jedoch mindestens 36,00 USD

2.6	Kraftfahrzeuge	
	Parken unter 5 Tagen	USD 108,00 /Schiff
	Parken bei mehr als 5 Tagen	USD 180,00 /Schiff

2.7 Entsorgung von Hausmüll, Nahrungsmittelabfällen, Abwasser und Lukenwasser

2.7.1	Entsorgung von Hausmüll und von Nahrungsmittelabfällen	USD 28,80 für eine Menge unter 100 kg
2.7.2	Entsorgung von Abwasser und Lukenwasser durch schwimmende Anlagen des Hafens	USD 36,00 /Tonne

2.8	Landstegverleih Landstegverleih pro Tag (angefangene Tage werden auf volle Tage aufgerundet)	USD 27,00
-----	--	-----------

2.9	Bereitstellung von Seilen (wenn im Frachtvertrag vorgesehen)	USD 0,18 /Tonne beförderter Güter
2.10	Kontrolldienste	
2.10.1	Allgemeine Güter	USD 36,00 /24 h
2.10.2	Schüttgüter	USD 25,20 /24 h
2.10.3	Die oben angeführten Gebühren werden bei Schiffen, die gefährliche Güter befördern, um 10% erhöht	
2.11	Abfassung eines Seeberichts	USD 108,00
2.12	Andere Dienstleistungen	
2.12.1	Bank- und sonstige geringfügige Kosten	
	Für Schiffe unter 500 Bruttoregistertonnen	USD 36,00
	Für Schiffe mit 501 - 5000 Bruttoregistertonnen	USD 54,00
2.12.2	Anforderung eines Fachmanns (Register, Schifffahrtskammer) auf Verlangen des Schiffes	
	Für eine Anforderung	USD 36,00
	Je Stunde	USD 18,00
2.12.3	Arbeitslohn des Hafenspersonals bei Verrichtung von in dieser Aufstellung nicht erwähnten Hilfsarbeiten auf Wunsch des Schiffskapitäns	USD 5,30 /Pers./h

Die Tarife nach 1.6, 2.4, 2.5, 2.6, 2.10 - 2.12.3 erhöhen sich wie folgt:

- um 50% an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
- um 25% bei Arbeit in der Nacht (mit Ausnahme von Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- um 100% bei Arbeit in der Nacht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Nachttarif wird von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr berechnet.

Feiertage: 01. und 07 April, 08. März, 01., 02. und 09. Mai, 24. August, 07. und 08. November.

Die oben erwähnten Gebühren und Entgelte sind an

- die Agenturen "Inflot" (Punkte 2.5, 2.11, 2.12.1, 2.12.2)
- an das Schifffahrtsunternehmen (Punkte 2.4 und 2.10)
- in allen anderen Punkten an die Häfen

zu entrichten.

AG „UKRAINISCHE DONAUREEDEREI“ (UDP)

Ergänzung vom 21. Februar 2002

„Die wichtigsten Abgaben und Hafengebühren werden gemäß dem Beschluss Nr. 154 des Ministerrats der Ukraine vom 12.10.2000 und dem Erlass Nr. 771 des ukrainischen Verkehrsministeriums vom 15.12.2000 berechnet. Die Binnenschiffe gehören zur Gruppe B der Allgemeinen Bestimmungen dieser Dokumente.“

Hafengebühren für Binnenschiffe in den Häfen Ismail, Reni und Ust'-Dunajsk

Art der Gebühr	Tarif	Schiffstyp
Schiffsgebühr	40,5 \$ / Schiff	Bugsierer, Schiff
- " - " -	20,25 \$	Barge, Leichter
Kaigebühr	0,022 \$/m ³	Bugsierer
- " - " -	0,12 \$/1 Gütertonne	Barge, Leichter
Ankergebühr	18 \$	30 Tage
- " - " -	2 \$/24h	über 30 Tage
Verwaltungsgebühr	0,014 \$/m ³	Schiff, Barge, Leichter

Dienstleistungen für Binnenschiffe

Art	Ismail	Reni	Ust'-Dunajsk
Ankern: Motorschiffe, Bargen, Leichter	36 \$/ Manöver	36 \$/ Manöver	36 \$/ Manöver
Bugsierer : An-/ Ablegen	0,043 \$ x m ³ / Manöver	0,043 \$ x m ³ / Manöver	0,052 \$ x m ³ / Manöver
Umsetzen von Bargen und Leichtern	0,061 x m ³ / Manöver	0,061 x m ³ / Manöver	0,90 x m ³ / Manöver

UKRAINISCHE DONAUREEDEREI**Ergänzung vom 17. September 2002**

„Die wichtigsten Abgaben und Hafengebühren werden gemäß Beschluss Nr. 1544 des Ministerrats der Ukraine „Über die Hafengebühren“ vom 12.10.2000 und dem Erlass Nr. 711 des ukrainischen Verkehrsministeriums „Über Gebühren und Abgaben“ vom 15.12.2000 berechnet. Nachstehend werden die wichtigsten Gebühren und Dienstleistungen auf der Grundlage der vorerwähnten Rechtsnormen aufgeführt. Die Binnenschiffe gehören zur Gruppe B der Allgemeinen Bestimmungen dieser Dokumente.“

Die wichtigsten Hafengebühren:

1. Schiffsgebühr

Wird bei jedem Ein- und Auslaufen in den bzw. aus dem Hafen wie folgt erhoben:

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	-	40,5 USD;
Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb	-	20,25 USD.

2. Ufergeld

Für Güterschiffe werden 0,12 USD pro t umgeschlagenes Gut erhoben.

Für Schlepper werden 0,0072 USD / m³ Schiffsvolumen pro Tag berechnet.

3. Ankergebühr

Wird für jedes Fahrzeug mit und ohne Maschinenantrieb wie folgt erhoben:

für die ersten 30 Tage des Aufenthalts des Schiffes auf der inneren Reede in Höhe von 18 USD/Schiff;

für jeden weiteren Tag des Aufenthalts in Höhe von 2 USD/Schiff.

4. Verwaltungsgebühr

Wird bei jedem Einlaufen des Schiffes in den Hafen in Höhe von 0,014 USD/ m³ Schiffsvolumen erhoben.

Gemäß Erlass des ukrainischen Verkehrsministeriums Nr. 711 „Über Gebühren und Abgaben“ werden für Fahrzeuge der Gruppe „B“ erhoben:

5. Lotsengebühr, die folgende Leistungen beinhaltet:

- a) Lotsen außerhalb des Hafens pro 1 km und 1 kW Leistung des Schleppers oder 1 t Tragfähigkeit des Fahrzeugs mit Maschinenantrieb in Höhe von 0,002 USD/km;
- b) Lotsen innerhalb des Hafens (zwischen der Reede und der Liegestelle) pro 1 kW Leistung oder 1 t Tragfähigkeit des Fahrzeugs mit Maschinenantrieb in Höhe von 0,04 USD.

Für geschleppte oder im Schubverband geschobene Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb wird eine Gebühr in Höhe von 25 % der für den Schlepper erhobenen Gebühr berechnet. Dabei wird für den Schlepper die volle Gebühr erhoben.

6. Entgelt für den Einsatz von Schleppern bei Ankermanövern

Name des Hafens	An-/Ablegen	Umsetzen
Ismail	0,043	0,061
Reni	0,043	0,061
Ust'-Dunajsk	0,052	0,090

Die Tarife für die übrigen Hafendienstleistungen werden von der örtlichen Hafenleitung festgelegt.